

James:

Betrachtungen
über die Fünfe
Gräff. Solm-
sche dem
verträge



26
Wilhelm Carl Friedrich Sames,
Fürstl. Solms-, Braunsfelsischen Raths,

Betrachtungen

über

die Fürst- und Gräflich Solmsische

Hausverträge

und damit in Verbindung stehende
Materien

aus dem Teutschen Fürsten-Rechte.

*goc
17*



Ks 2012

Gießen
bey Johann Christoph Schröder
1784.





§. I.

Pater familias uti legassit super pecunia tutelaue suae rei, ita ius esto.

Ein Römischer Bürger war also nach diesem mit der fast unumschränkten väterlichen Gewalt oder Maiestate Romanorum paterna in dem genauesten Verhältnis stehenden Gesetz, nicht nur über sein Vermögen nach Willkühr zu verordnen, sondern auch in seinem Haus nach Wohlgefallen Einrichtungen zu machen, welche von seinen Erben als Gesetze beobachtet und befolget werden mußten, befügt.

Nachher aber haben Mißbräuche und die veränderte Gestalt der Römischen Republik merkliche Einschränkungen dieses Rechts veranlassen.

Gleiche, wo nicht grössere Gewalt haben die Ständen des Teurischen Reichs vermöge ihrer wohl hergebrachten Autonomie ausgeübet, und ist kein Zweifel unterworfen, daß Agnaten unter sich Verträge, wodurch die Lehns- und Erbsfolge, wie auch die wechselseitige Verbindlichkeiten zu Erhaltung des

Hauses in fortbauendem Glanz auf das genaueste bestimmt, den Veräußerungen und Aussteuerungen der Töchter Ziel und Maas gesetzt, und wegen der Art und Weise, wie die zwischen ihnen den Stammvettern entstehende Streitigkeiten abgethan werden sollen, das nothige verabredet werde, zu errichten berechtiget sind.

Die lehnherrliche Bestätigung ist der Regel nach nicht nöthig.

Wenn aber etwas dem lehnherrlichen Consolidationsrecht oder anderen Befugnissen nachtheiliges darinnen verabredet worden; so versteht sich von selbst, daß die errichtete Verträge in Ansehung solcher Puncten ohne des Lehnherrns Genehmigung oder Bestätigung nicht zu Recht bestehen können.

Von den Rechten eines dritten, ob und in wie ferne selbige ein Gegenstand reichsständischer Hausverträgen werden können? kann hier nichts zur Sprache kommen, gestaltten ein Reichsstand, er sey, wer er wolle, darüber so wenig eine gültige Verfügung zu treffen, als der Kaiser derselben durch seine Bestätigung einige Kraft beizulegen vermögend ist.

§. 2.

Solche Hausverträge haben nun die Grafen zu Solms Philipp, Ernst, Eberhard,
Cono

Conrad, Hermann Adolph, Hanns Georg und Otto Brüdere und Vettere, welche durch Abstammung von dem ersten Erwerber zur Lehns- und Erbfolge berechtiget, sich in dem Besitz der Gräflich Solmsischen Landen befunden, gleich anderen Fürsten und Grafen, den 21ten May 1578. in der darinnen geäußerten löblichen Absicht, Gott dem Allmächtigen zu Lob und unter dessen göttlichen Beystand die Aufnahme, Ehre und Wohlfahrt ihres Hauses auf unzuerschütternden Säulen zu befestigen und zu befördern, damit ihre Kinder Grafen und Gräfinnen desto besser ihrem Stand gemäs erhalten, auferzogen und insonderheit letztere, wenn sie sich verehlichen wollten, mit einem mehreren ausgeheuert werden könnten, die Solmsische Grafschaften aber unveräußert im Solmsischen Geschlecht bleiben möchten, abgeschlossen, und dem damaligen regierenden Kaiser Rudolph dem zweyten zur Bestätigung vorlesen lassen.

Welches letztere nicht nöthig gewesen, indeme die Hauptpuncten schon in dem Teutschen Recht die nemliche Bestimm- und Entscheidung, wie in den Solmsischen Hausverträgen, bekommen, mithin der hohen Paciscenten Absicht nur dabey größten Theils dahin gegangen, die, die Aufrechthaltung der reichsständischen Häuser zum Hauptendzweck setzende Teutsche Gesetze nicht von dem gleich einem

Strom eingebrungenen Römischen Recht zu ihrem größten Nachtheil und Verderben übereinander Haufen und unter die Bank werfen zu lassen, über dies auch denenselben als Reichsständen, die in den Reichsgrundgesetzen ihre Unterstützung findende Autonomie nicht streitig gemacht werden konnte.

Allein die damaligen herrschende Unwissenheit des wahren Verhältnisses zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen, und die darauf sich gründende irrige Meynung, als ob kein Hausvertrag ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig angesehen werden könne, haben die ächten Quellen der reichsständischen Vorrechten verborgen gehalten, und den Grafen zu Solms die Kaiserlich-oberstrichterliche Bestätigung ihrer Hausverträge als eine wesentliche Erfordernis vorgespiegelt.

Vorher und zwar an. 1521. hatte Graf Philipp Lichischer Linie, welcher an. 1537. die Herrschaft Sonnenwald in der Niederlausitz von den von Minckwitz gekauft, mit Genehmigung seiner Söhne Reinhard und Otto eine Verordnung gemacht, und von dem Kaiser Carl dem fünften bestätigen lassen, wovon der wesentliche Inhalt dieser war:

1) daß hinfürter und zu ewigen Zeiten seine Graf und Herrschaft Solms und Münszenberg, Mannschaft, Ritterschaft, Unterehanen, Hinterlassen, Güter, Städte, Schloß und

und Leuten, bewegliches und unbewegliches Lehen und Eigen, nichts ausgenommen, samt dem, so er noch bekommen werde, falls durch ein Testament, letzten Willen, Codicill, oder durch andere in Rechten zuläßige Wege nicht verschaffet, verordnet oder sonst hingegeben worden, auf seine Söhne Reinhard und Otto, dererelben Mannlebenserben und Nachkommen von ihren Leibern ehelich geböhren, männlichen Stamms und Namens Grafen zu Solms und Herrn zu Münzenberg gänzlich mit Ausschließung der Töchter und Schwestern, als ein Erbeigenthum fallen, kommen und erwachsen solle.

2) Daß die Schwestern und Töchtere mit einem standesmäßigen Heurathsgut versorget und ausgesteuert, denjenigen aber, welche sich nicht vermählen wollten, ein ehbares und redliches Leibgeding nach Gelegenheit der Graffschaft Solms und Herrschaft Münzenberg und der Innhaber derselbigen ausgesetzt werden solle.

3) Daß, wann Er, Graf Philipp, seine Söhne oder deren Leibeserben ihres Namens, und Stamms Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, von ihnen geböhren, alle mit Tod abgehen würden, so, daß keine rechte eheliche Mannserben von ihnen oder ihren Leibern geböhren ihrer Linie mehr vorhanden seyen und keine testamentarische Ver-

ordnung gemacht worden, den Töchtern und Schwestern Gräffinnen zu Solms alsdann die Erbfolge in der von ihm Grafen Philipp zurückgelassenen Graf- und Herrschaft, Ländten, Leuten und Unterthanen, so nicht männlich Stammlehen sey, also und dergestaltten, daß sie die, welche nicht von ihm, seinen Söhnen und Leibserben in absteigender Linie abstammten, wann sie gleich mit dem abgestorbenen näher verwandt seyen, ausschließen, zugestanden, mithin das, was zum besten des Mannsstamms verordnet worden, nicht mehr als ein sie bindendes Gesetz angesehen werden solle.

Diese von dem Grafen Philipp gemachte Disposition, worauf noch von demselben ein testamentum nuncupatum an. 1523. gefolget, haben hernach an. 1541. dessen Sohn Reinhard und Enkel Friedrich Magnus bey jenes Lebzeiten in einer von dem Kaiser Maximilian dem zweyten bestättigten Erbeinigung in allen Puncten und Articeln zu halten, einzner dem andern zugesaget, und hinzugefüget, daß keiner ohne des andern Wissen und Bewilligung von dem, was ihm von der Graf und Herrschaft und anderem Nachlas zu Theil geworden, etwas veräußern, versetzen und verkaufen oder zu Lehen machen solle.

Weil aber die von dem Grafen Bernhard abgestammte Grafen zu Solms an dieser Erbs

Erbeinigung nicht Theil genommen, und solche, wann es so dabey geblieben wäre, denselben höchst nachtheilig werden können, indeme darinn nicht nur den Grafen zu Solms von der Johannes Linie die testamentarische Disposition über die Solmsische Herrschaften und Stammgüter, sondern auch den Töchtern und Schwestern nach ausgestorbenem Mannstamm gedachter Linie die Erbfolge mit Ausschließung der mit jenen von einem gemeinsamen Stammvater Grafen Otto descendirenden Agnaten der Bernhardischen Linie zugestanden worden, mithin aus der zwischen den Grafen Bernhard und Johann geschehenen Theilung eine das gegenseitige Erbfolgerecht aufhebende Todtheilung gemacht werden wollen; so wurden, um das Haus Solms nicht gänzlich verfallen zu lassen, und die Solmsische Graf- und Herrschaften nebst den Stammgütern beisammen zu erhalten, an. 1578. die Haupterbvereinigung und Verbrüderung von sämlichen Grafen zu Solms errichtet.

§. 3.

Concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur. Aus dieser Ursach haben die paciscirende Grafen zu Solms sich zuerst angelegen seyn lassen, das Haus für innerliche die Ruhe und den Wohlstand zerstörende und den Nachbarn zu ihnen vortheilhaften Einmischungen und widerrecht-

A f

lichen

lichen Anmaßungen Gelegenheit gebende Zwi-
 stigkeiten sicher zu stellen, und die Art und
 Weise, wie die zwischen ihnen entstehende
 Streitigkeiten beygelegt, untersucht, ent-
 schieden und abgethan werden sollten? durch
 einen Vertrag festzusetzen, und des Endes
 folgende Verordnung gemacht.

„ Erstlich so sollen und wollen wir uns,
 „ unsere Kinder und eheliche Leibserben aller-
 „ seits, wie wir jezunder sein, oder hinkünf-
 „ tig von uns und dem Stamm und Nahmen
 „ Solms erböhren werden, einander brüders-
 „ lich, vetterlich, freundlich und treuelich
 „ meynen, uns in einander mit Ungebühr,
 „ weder zu unfreundlichen Wortten oder
 „ Wercken nicht anregen noch verhezen las-
 „ sen. Im Fall aber sich zwischen uns und
 „ unseren Kindern einige Misverstände und
 „ Irrungen ereugen und zutragen würden,
 „ sollen und wollen wir und unsere Erben
 „ mit unfreundlichen Schriften, Wortten
 „ oder Wercken einander nicht angreifen,
 „ sondern einer den andern seines habenden
 „ Rechtens, oder gefaßten Meynung schrift-
 „ lich in der Güte berichten. Da aber einer
 „ oder der andere Theil damit nicht gesättiget,
 „ noch zu frieden wäre, auf daß dann durch
 „ weitläufige Rechtfertigung fernere Uneis-
 „ nigkeit und Unfreundschaft nicht zunehme,
 „ da sichs dann zutrüge, daß zwischen uns
 „ oder unsern Erben Misverstände, die seyen
 „ gering

„ gering oder hochwichtig, entstünden, und
 „ wir oder unsere Erben deren in der Güte
 „ sich nicht selbst vergleichen könnten; so soll
 „ unser jeder in Monats Frist einen Freund
 „ oder zween geben und durch ein Samt-
 „ schreiben vermögen, welche solche Irrun-
 „ gen zu verhören und in der Güte zu ver-
 „ gleichen, auch im Fall die Güte umsonst
 „ wäre, einen Spruch zu thun, oder wosern
 „ dieselbe zweyspaltig, einen Obmann ihres
 „ Gefallens zu erwählen, Ordnung des
 „ Processes, nachdeme die Sache wichtig
 „ und die Noth erfordern möchte, zu geben
 „ macht haben, und was dergestalten ges-
 „prochen, es dabey ohne alle Appellation
 „ und Reduction bleiben solle. “

Wer siehet hier nicht, daß von den Gra-
 fen zu Solms zu mehrerer Befestigung ihres
 guten Vernehmens ein Austrägalgericht, wo-
 vor alle zwischen ihnen oder ihren Erben ent-
 stehende Streitigkeiten nach fruchtlos ver-
 suchter gütlichen Uebereinkunft, untersucht
 und abgethan werden sollen, festgesetzt
 worden?

Sie hatten an dem in dem Jahrhundert,
 worinnen die Hausverträge von ihnen errichtet
 worden, zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht
 und dessen Stammvettern, den Herzogen in
 Bayern Albrecht und Wolfgang wegen der
 Erbfolge in des Herzogen Georgs von Bayern
 Lands

Landshut Verlassenschaft ausgebrochenen Krieg ein belehrendes Beispiel gehabt, wie gefährlich es sey, mit den Stammvettern dergleichen zu verfallen, daß zuletzt Waffen und Thathandlungen den Entscheid geben müssen. Denn das traurige Ende dieses Pfalzbayrischen Krieges bestünde darinnen, daß des Pfalzgrafen Ruprechts Söhne Otto Henrich und Philipp an Statt des in Anspruch genommenen, von dem Herzogen Georg besessenen Landes nur die Stadt Neuburg und so viel an Land und Leuten, daß der Ertrag davon jährlich auf 24000 fl. stiege, bekamen. Wogegen aber der Kaiser Maximilian, Landgraf Wilhelm zu Hessen, Herzog Ulrich von Württemberg und andere, welche es mit dem Herzogen in Bayern gehalten, eine beträchtliche Anzahl Pfälzischer Ortschaften zu ihrer Entschädigung wegen gehabter Kosten hinwegnahmen.

Tolneri Historia palatina, cap. II. pag. 102. & seqq.

Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen vierter Theil, siebendes Buch, 31 Kap. p. 375.

In betref des Ursprungs der Conventionalausstragen sind die Staatsrechtslehrer nicht einerley Meinung, indeme einige selbigen in die Zeiten des großen Interregnums setzen, andere

andere aber noch in ältern Zeiten zu finden glauben.

So viel hat aber doch seine Richtigkeit, daß in dem vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die mehreste Fällen, da gewillführte Austrägen in caussis illustrium gesprochen haben und sprechen sollen, sich finden lassen. Z. E. 1) An. 1333. zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Herzog von Lothringen. 2) An. 1382. zwischen so eben ersagtem Erzbischoffen und den Wartenbergischen Ganerben. 3) 1398. zwischen diesem Erzbischoffen und den Binningheimischen Ganerben. 4) das an. 1373. von Balthasar und Wilhelm Landgrafen zu Thüringen einer s und den Landgrafen zu Hessen Heinrich und Hermann anderer Seits bestellte Austrägalgericht. 5) An. 1421. zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und Marggrafen von Meissen.

6) An. 1435. zwischen den Häußern Brandenburg, Sachsen und Hessen.

Conf. pact. confrat. art. 24.

7) An. 1445. zwischen dem Churfürsten Friedrich und Herzogen Wilhelm zu Sachsen.

8) Zwischen den Churfürsten, laut Vereins de an. 1446.

9) Zwischen dem Grafen Conrad von Erbach, und Conrad von Franckenstein.

10)

10) Zwischen den Grafen von Erbach und den Reichsrittern von Wallbron.

11) Zwischen Tyrol und den Graubündern an. 1499. wegen Grenzstreitigkeiten.

12) Zwischen den Wetterauischen und Schwäbischen Reichsgrafen, Kraft der Vereinigung de an. 1579.

13) Zwischen den Grafen nunmehr Fürsten von Hohenlohe, vermöge der an. 1511. getroffenen Vereinigung.

S. 4.

Die Gestalt der conventional = Haus oder Stammustragal = Gerichten, die Qualität und Anzahl der zu erwählenden Richter, die Sachen, welche von den Austrägen in Untersuchung zu nehmen und zu entscheiden, wie auch der dabei zu beobachtende modus procedendi, sind solche Puncten, wovon die zuverlässigste Nachricht aus den Verträgen und Erbvereinigungen selbst genommen werden können. Falls aber in denenselben nicht alle erforderliche Bestimmungen sich vorfinden lassen; so ist das fehlende aus den Reichsgesetzen zu ersetzen.

Nach der zwischen den Wetterauischen und Schwäbischen Grafen getroffenen Convention war der das Direktorium führende Graf dem Grafen, welcher eine widerrechtliche Pfändung vorgenommen, oder eines Grafen Unter-

Untertanen mit Personalarrest belegen, nicht losgeben wollte, auf des pignorati Implication den Befehl, daß er die Pfändung wieder aufheben und die Gefangene auf freyen Fuß setzen solle, zugehen zu lassen befugt, und derselbe mußte, wenn er nicht in eine Strafe von 2000 fl. fällig ertheilet werden wollte, Parition leisten. 2) Konnte derselbe, im Fall entstandener Irrungen zuerst den Versuch, ob nicht selbige gütlich beygelegt werden könnten, machen, und zu dem Ende die im Streit befangene Grafen vorladen lassen. Wenn aber keine gütliche Auseinandersetzung zu erhalten gewesen; so war der beklagte Theil Kraft gemeldter Vereinigung in Zeit von 4 Monaten drey Grafen ex foederatis zu benennen, Kläger aber aus denenselben einen zu erwählen, und denselben dem Beklagten in Zeit von 4 Monate bekant zu machen schuldig.

Der zum Richter erwählte Graf mußte 3) dieses richterliche Amt ohne Anstand übernehmen, und die Sache in der in dem Unionsvertrag bestimmten Ordnung untersuchen, und, wenn beyde Theile Ordnungsmäßig gehört, und von denenselben zum Spruch Rechts beschloffen worden, 4) die Akten nach vorhergegangener legalen Inrotulation an eine unpartheyische Juristenfacultät verschicken, und das von derselben abgefaßte Urtheil, wenn alles von ihm in factu & iure gegründet befunden worden,

worden, publiciren, dahingegen aber, falls ein Irrthum oder Mangel in facta vel iure wahrgenommen worden, mit der Juristenfacultät, welche das Urtheil abgefasset, desfalls communiciren und nach erhaltener Declaration oder geschehener Berichtigung zur Publication unverzüglich schreiten.

Nach geschehener Publication stunde 6) dem sich beschwert findenden Theil frey die Berufung an sämtliche zusammenverbundene Grafen bey dem dirigirenden Graf, oder, wenn derselbe dabey interessiret war, bey dem Adjuncto einzuwenden und die Sache dadurch zu nochmaliger gerichtlichen Erörterung zu bringen.

Wenn nun die Sache auch in dieser Appellationsinstanz ventiliret und bis zum beyderseitigen Beschluß verhandelt worden war; so wurden die Akten von dem dirigirenden Grafen nach in Gegenwart beyder Theilen geschehener Obsignation an das Kaiserliche und Reichscammergericht, mit beygefügter so eben gemeldten Grafens und beyder Theilen Imploration das Urtheil abzufassen, überschicket.

Wobey es hernach, wenn die Publication im Namen sämtlicher Grafen geschehen, sein unveränderliches Verbleiben hatte, und keine weitere Berufung, Reduction, Restitution und Revision verstatet wurde.

In

In den Hohenlohischen Hausverträgen ist als etwas besonders anzumerken, daß drey, auch wie es dem Kläger gefällig war, fünf vom niedern Adel, welche Vasallen von dem Hohenlohischen Haus seyn mußten, das iudicium auftraegale ausmachten, und gegen denselben Urtheil, wenn der Gegenstand des Streits nicht mehr als 1000 fl. betruge, keine Appellation, Restitution, noch sonst ein anderes remedium iuris Statt hatte. Wenn aber über mehr denn 1000. fl. gestritten wurde, oder die Sache Ehr- und Schimpfreden betrafte; so wurde die Berufung zugelassen und beyde Theilen mußten auf eines der Domcapituln zu Bamberg, Eichstädt und Speyer, oder auf eine der Juristenfacultäten zu Ingolstadt, Heidelberg und Tübingen compromittiren, und es bey dem nach vorhergegangener gesetzmäßigen Cognition abgefassenen Urtheil, welches in Zeit von 1½ Jahr erfolgete, ohne an eine weitere Appellation, Supplication und Restitution zu gedenken, bewenden lassen.

S. 5.

In den Solmsischen Hausverträgen ist, um das Verwandt- und Freundschafts-Band zwischen den Stammvettern desto enger zu knüpfen, und alle nachtheilige Mishelligkeiten von dem Gräflichen Hause abzuwenden, verordnet: 1) daß ein Graf es mit dem andern brüderlich, vetterlich, freundlich und treulich meynen, mit

B

hin

hin einer des andern Nutzen zu befördern, und alles, was schädlich und den Gerechtsamen eines oder des andern Grafen nachtheilig seyn könne, abzukehren beflissen seyn solle.

2) Daß keiner den andern mit unfreundlichen Schriften, Worten und Werken angreifen, noch sich dazu von einem andern verleiten lassen solle.

3) Daß, wenn Irrungen zwischen Brüdern und Stammsvettern entstehen würden, welche sich durch eine gütliche Uebereinkunft nicht belegen lassen wollten, ein jeder der im Mißverständnis befangenen Grafen in Monatsfrist einen oder zwey Freunden benennen solle, welche hernach in einem an sie zu erlassenden Samtschreiben zu ersuchen wären, nach, aus dem Verhör beyder Theilen genommenen Kenntnis der Sache und fruchtlos versuchter gütlichen Beylegung die Streitsache durch einen rechtlichen Ausspruch zu entscheiden.

4) Daß, falls die Stimmen der gewählten Austrägalrichter in paria verfielen, denselben einen Obmann ihres Gefallens zu erwählen verstattet seyn, und es bey dem, was solchergestalten gesprochen worden, ohne alle Appellation und Reduction sein Verbleiben haben solle.

5) Daß den Austrägen die Proceßordnung nach der Wichtigkeit und Nothdurft der Sache zu bestimmen nachgelassen seyn solle.

Diese

Diese Hausverträge sind lange Zeit beschworen und beobachtet worden, und man findet in den Solmsischen Archiven verschiedene zwischen den Agnaten entstandene Grenzirungen, welche durch scheidrichterliche Aussprüche abgethan worden.

S. 6.

Die Streitsachen, welche vor diese Solmsische Hausausträgen zur Entscheidung gebracht werden können, sind nicht bestimmt, mithin ist nicht anders zu glauben, als daß alle Irrungen und Streitigkeiten, sie betreffen was sie wollen, nach dem Sinn der Paciscenten von den Austrägen abgethan werden sollen, damit, wie sie sich selbst ausgesprochen, durch weitläufige Rechtfertigung die Uneinigkeit und Unfreundschaft nicht zunehmen möge. Wenn man aber die Beschaffenheit eines Austrägal-Gerichts in Betrachtung ziehet, und dabey bedencket, daß selbiges seinen Befehlen und iudicatis den in vielen Fällen höchst nöthigen Nachdruck zu geben nicht vermögend, und wie schwer es halte, das Austrägalgericht, zu dessen Bestellung der Theil, welcher sich eine gewaltsame Entsetzung oder Pfändung, oder eine andere factische Unternehmung zu Schulden kommen lassen, concurriren muß, zu Stande zu bringen, und daß hiernächst auch in vielen Fällen dem Reich und dessen Oberhaupt höchstens daran gelegen sey, daß

die verletzte Gerechtigkeit aufrecht erhalten und der die Ruhe und den Frieden störende Fürst oder Graf ungesäumt in die Schranken seiner Reichsständischen und Hausgesetzmäßigen Verbindlichkeiten zurückgeführt werde; so versteht sich fast von selbst, daß nicht nur in *caussis fractae pacis, litigiosae possessionis, pignorationum, arrestorum*, sondern auch in allen Sachen, welche ob *damnum irreparabile, factum nullo iure iustificabile, detrimentum reipublicae & periculum in mora* zu Reichsgerichtlichen Mandatis S. C. qualificiret werden können, und keine weitläufige Rechtsfertigung, welcher die hohe Paciscenten vorbeugen wollen, erfordern, die Austragalgerichtsbarkeit nicht Statt habe, sondern in berührten Fällen einem beleidigten Fürsten, oder Grafen zu Solms eines der höchsten Reichsgerichten desfalls anzugehen und bey demselben um Reichsgrundgesetzmäßige schleunigste Hülfe Ansuchung zu thun unbenommen bleiben müssen.

Conf. 10a. Steph. Pütteri *introductio in rem iudicari. Imperii Lib. I. Sect. II. cap. II. §. 121.*

§. 7.

Eben dieses stehet auch zu behaupten, a) wenn ein Fürst oder Graf zu Solms in *eadem ac individua caussa* nicht nur gegen einen Stammvetter, sondern auch wider eine

eine andere unmittelbare Person, deren Aus-
trägalrecht verschieden ist, eine Klage anzus-
stellen hat.

b) Wenn die Sache nicht nur einen Für-
sten oder Grafen zu Solms als Beklagten,
sondern auch eine mittelbare Person in der
nemlichen Qualität betrifft. Dann in diesen
beyden Fällen tritt die *continentia causae*
ein, welche bekanntermassen die *fora reorum*
diversa aufhebet, und die Gerichtsbarkeit eines
der höchsten Reichsgerichten als des *fori su-*
terioris communis begründet.

c) Wenn *connexitas causae* vorhanden,
das ist, wenn ein Fall vorkommt, welcher
ohne die andere bereits vor einem der höchsten
Reichsgerichten rechtshängigen Hauptsache
nicht wohl verhandelt und entschieden werden
kann.

Gail. lib. I. obs. 32. n. 11.

Roding. pand. cam, lib, I, tit. 17. §. 20.

P. 153.

§. 8.

In den Solmsfischen Hausverträgen ist
auch die Qualität der Schiedsrichter und des
Obmanns, welcher, wann die niedergesetzte
Austrägen sich in Ansehung der ihrem Ent-
scheid übergebenen Streifache keines gemeinsa-
men Schlusses vereinigen konnten, durch seine
einem oder dem andern Theil beyfällige Zustim-
mung den Ausschlag geben mußte, ob selbige

B 3

nemlich

nemlich höhern oder gleichen Standes mit dem streitenden Theilen seyn sollten, zwar nicht deutlich bestimmet. Da aber die Schiedsrichter darinnen Freunden genennet werden, und solches nicht wohl von Personen geringeren Standes verstanden werden mag, auch nicht zu vermuthen, daß diese zu Schiedsrichtern von den Grafen zu Solms erwählte Freunden einen Obmann geringeren Standes erkiesen sollten; so ist nach dem nicht undeutlich geäußerten Sinn der hohen Paciscenten für gewis anzunehmen, daß die Schiedsrichter und der von diesen in casu parium zu erwählende Obmann entweder Fürsten oder Grafen seyn müssen. Es ist zwar nicht nöthig, daß die Schiedsrichter höhern oder gleichen Standes in Rücksicht auf die im Streit befangene Parthenen sind, anerkogen eines Theils, wie schon aus dem Münzenberger Burgfrieden erhellet, und von dem Pfeffinger in Vit. illustr. tom. IV. pag. 307. seqq. weitläufig angeführet worden, nicht an Exempeln fehlet, daß von Churfürsten, Fürsten, Grafen und Dynasten, Adelige und Räte bürgerlichen Standes zu Schiedsrichtern, ohne, daß durch solche Verträge, welche von ihrem freyen Willen abhingen, ihren Ehren und Würden einiges Nachtheil zugegangen, erwählet worden, und andern Theils die Churfürsten und Ständen sich bey Berichtigung der gesetzlichen Austragen sich

des

des Klägers oder Beklagten Rätthe und andere redliche unverläumdte Personen als Schiedsrichter gefallen lassen.

Ord. Cam. de an. 1521. tit. 34. § 5. & 6.
ord. cam. de an. 1535. 1555. p 2. tit.
4. §. 10. & 11. conc. ord. cam. eodem.

Allein da nach den Teutschen Rechten und Gewohnheiten Niemand sich als Richter eines andern, wenn er nicht desselben Genosß und gleichen Standes war, darstellen konnte, und die von verschiedenen Reichsständen errichtete Verträge und Conventionen nicht als Gesetze, woran dieselbe und andere gebunden waren, angesehen werden können; so halte dafür, daß, wenn die Verträge in Ansehung dieses Puncts nicht deutlich genug sind, die Austrägen und der Obmann mit den Partheyen wenigstens gleichen Standes seyn müssen.

§. 9.

Die Zeit, binnen welcher durch den schiedsrichterlichen Spruch der Proceß beendet werden solle, mag wohl aus der Ursache, weil die Grafen zu Solms ihren Freunden, so das Arbitrium übernehmen, keine Gesetze vorschreiben wollen, nicht festgesetzt worden seyn. Da aber in den Reichsgesetzen den gesetzlichen Austrägen zur Cognition und Erörterung der vor sie gebrachten Streitigkeit eine Frist von einem halben Jahr, auch gestaltem

Dingen nach von einem Jahr und Tag ange-
 setzt worden, und der fürtreffliche Staats-
 rechts-Lehrer Johann Stephan Pütter in
 seiner bereits angeführten Einleitung in den
 Reichsproceß p. 1. lib. 1. Sect. 11. cap. 11. §.
 98. des rechtlichen Dafürhaltens ist, daß,
 wenn in den reichsständischen Verträgen und
 Verordnungen etwas nöthiges in Ansehung
 des Austragalgerichts übergangen oder nicht
 genugsam bestimmter worden, das fehlende
 aus den Reichsgesetzen zu ersetzen sey; so wer-
 den auch die Solmsische Hausausträgen die in
 der Cammergerichtsordnung gesetzte Frist sich,
 gefallen lassen müssen, wo sie nicht die Sache
 per querelam super protracta iustitia aus
 den Händen gespielt haben, und die Entschei-
 dung einem der höchsten Reichsgerichten über-
 lassen wollen.

§. 10.

Die Durchlauchtigste Fürsten und erlauch-
 te Grafen zu Solms stammen mit einander
 von Graf Otto, welcher mit der Falckenstei-
 nischen Agnes das Miterbfolgerecht in den Fal-
 kensteinischen und Münzenbergischen Landen
 auf seine Söhne Bernhard und Johannes ge-
 bracht, und dem Hause Solms ansehnliche
 Herrschaften und Aemter zugewendet, ab, und
 einer hat des andern Besitzungen an Land,
 Leuten, Gütern, Renthen und Gerechtigkei-
 ten wegen des engen Verbands, worinnen sie
 mit

miteinander durch diese Erbvereinigung und festgesetzte wechselseitige Erbfolge stehen, mit den Augen eines Miteigentümers anzusehen, woraus dann von selbst folgt, daß ein Fürst und Graf zu Solms dem andern, wenn dieser von jemand höhern oder geringern Standes mit unrechtmäßiger Gewalt angegriffen worden, mit Rath und That nach seinen Kräften beystehen, und denselben gegen alle Vergewaltigungen und widerrechtliche Unternehmungen zu schützen und vertheidigen zu helfen verbunden sey, und daß keiner sich mit seines Agnaten Feinden vergleichen, vielweniger denenselben sich beyfällig erklären und einigen Vorschub leisten dürfe.

Gleichwohlen aber ist desfalls in den Solmsischen Hausverträgen ausdrückliche Vorsehung folgender maßen geschehen:

„ Wir und Unsere Erben sollen und
 „ wollen auch einander zum besten beför-
 „ dern, Schaden und Nachtheil, so viel
 „ möglich helfen fürkommen, derowegen
 „ im Fall Unser oder Unserer Mannser-
 „ ben einer von jemands hohen oder nie-
 „ drigen Standes über Recht erbiethen,
 „ mit unrechtem Gewalt oder Vethden an-
 „ gegriffen würde, und derselb solches an-
 „ deren Grafen zu Solms schriftlich oder
 „ mündlich zu wissen thäte; so sollen die
 „ andere Agnaten, Grafen zu Solms,
 B 5. // nach

„ nachdeme die dessen verständiget, als
 „ bald ihrem Verwandten mit Rath und
 „ That unsäumlich Beyfall thun, so
 „ viel ihnen möglich, doch, was für Kos-
 „ ten deswegen aufgiengen, soll derjenis
 „ ge, welchem solche Hülfe geleistet, tras-
 „ gen, so lang er derer bedarf, und soll
 „ keiner sich mit seiner Agnaten Widers-
 „ theil vergleichen, oder demselben Bey-
 „ fall oder Vorichub thun weder heimlich,
 „ noch öffentlich, gar in keinem Wege
 „ in Kraft dieser unser freundlichen Vers-
 „ einigung.

Wenn die Grafen Philipp, Ernst, Ebers-
 hard, Conrad, Hermann Adolph, Hanns
 Georg, und Otto zu Solms, welche ihr Ans-
 dencken durch diese Erbvereinigung verewiget
 haben, wieder einmal in dieses Leben zurück
 kommen sollten; so würden Sie in ihren für
 das dauerhafteste Wohl des Hauses aufrich-
 tigst gesinnten Herzen, bey Wahrnehmung
 der sich seit ihrem Ableben zugetragenem gros-
 sen Veränderungen einen Schmerz nach dem
 andern empfinden, und nicht ehender, als
 bis ihnen die preißwürdigst Landesväterliche
 Gesinnungen der dormalen regierenden Durch-
 lauchtigsten Fürsten zu Solms, nebst dem
 von höchstedenenselben entworfenen, die
 Wohlfahrt des Hauses und der Unterthanen
 zum Hauptendzweck setzenden unverbesserlichen
 Regierungsplan bekannt gemacht worden, ge-
 tröstet,

tröstet, und über die künftige hoffnungsvolle
Ausichten erfreuet in die Ewigkeit wiederum
zurückkehren.

Und wenn denenselben noch vollends, um
ihren Jammer vollständig zu machen, gesagt
werden sollte, a) daß seit ihrem Absterben
viele beträchtliche Stücke des Solmsischen
Landes in die Händen der benachbarten Fürs-
ten gekommen, und nicht wieder eingelöset
worden. b) Daß an Privatpersonen ansehn-
liche Domanialgüter mit uneingeschränckten
ansehnlichen Gerechtsamen vor ganz geringe
Geldsummen käuflich überlassen worden. c)
Daß Senior domus ganz unthätig sey, und
nicht mehr, wie sonst gewöhnlich gewesen,
zu Besorgung der das gesamt oder ein spes-
cial Fürst- oder Gräfliches Haus betreffens-
den Angelegenheiten Conferenzen veranlasse,
sondern mit kaltem Geblüt geschehen lassen
könne, daß die gemeinschaftlich importanteste
Rechtssachen nicht gehörig betrieben, und
seine Stammsvettere ihrem Schicksal, ohne
ihnen die hausgesetzmäßige Hülfe zu verschaffen
überlassen würden. d) Daß es nicht an
Exempeln fehle, daß ein Graf zu Solms
mit andern Herrschaften entgegen das Fürst-
liche Haus Solms Braunsfels gemeine
Sache gemacht und zu seinem und des Haus-
ses größten Nachtheil Proceß geführt.
Und daß e) eines die erhabenste seiner ho-
hen Geburt und Bestimmung angemessene
Eigens

Eigenschaften besitzenden Solmsischen Grafen Unterthanen, deren Gesinnungen und gewohnte Thathandlungen ihre Herkunft verrathen, und den Beweis, daß ihre Voreltern Hunnen oder Tartaren gewesen, ausmachen, in eines Agnaten Territorium, ohne vorher bey demselben um Remedur der vermeintlichen Beschwerde Ansuchung zu thun, einen verwüstenden Einfall noch zur Zeit ungestraft gethan; so bin versichert, daß sie, wenn man ihnen nicht die bereits bemerckte Freude gemacht, nichts mehr beklagen würden, als daß sie die Wohnungen der Seeligen verlassen und die von ihnen errichtete Hausverträge im Staub ohne Kraft und Leben zu ihrer äußersten Kränkung liegen gesehen.

§. II.

Nach Vorschrift der goldenen Bulle hat nur in den Churfürstlichen Häusern tutela legitima oder gentilitia Statt, und kann kein Vater zum Nachtheil des dem nächsten Agnaten in gemeldetem Reichsgesetz zugesprochenen Rechts etwas in einem Testament oder einer andern Verordnung disponiren.

Bey andern Reichsständen hingegen ist das gemeine Recht die Richtschnur, wornach die Volljährigkeit bestimmt wird, und die Vormundschaftsachen auch in Ansehung der zu bestellenden Vormünder beurtheilet und entschieden werden müssen, wenn nicht Familienverträge vorhanden sind, worinnen andere

dere Verfügungen und Einrichtungen gemacht worden, wobey es die Reichsgerichten schlech- terdings zu belassen verbunden sind.

In den Solmsischen Hausverträgen be- findet sich wegen der Vormundschaft folgen- des :

„ So Unser oder Unserer Erben einer
 „ versterben und unmündige Kinder verlasset
 „ würde, denen keine Vormündere im Tes-
 „ tament verordnet, soll der älteste unter
 „ Uns oder Unseren Erben in Zeit zutras-
 „ genden Falls, die andere Grafen zu
 „ Solms, auch sonst die nächste Freun-
 „ den aufs förderlichste zusammen beschreiben
 „ und alsdann solchen Unmündigen noch-
 „ wendige Vormündere wählen, auch die
 „ Regierung immittelst dermaßen bestellen,
 „ damit kein Gefahr oder Schaden den Uns-
 „ mündigen entstehe.“

Voraus dann zu entnehmen, daß die tutela testamentaria den Vorzug haben, und alsdann erst, wann keine letzte Willensver- ordnung vorhanden, oder darinnen wegen des zubestellenden Vormunds keine Verfü- gung gemacht worden, des Senioris domus und übriger Grafen zu Solms, auch sonst der nächsten Freunden Vorsehung eintreten solle, und daß der Senior domus, bis die Vormündere bestellet worden, die Regie- rungs-

rungsachen, welche keinen Verzug leiden und ohne Nachtheil sich nicht aufschieben lassen, zu besorgen habe.

Da aber die Solmsische Landen nicht allein aus Allodialherrschaften, sondern auch aus feudis, welcherhalben bekanntlich die tutela legitima Statt gehabt, bestehen, und dem ganzen Haus Solms daran gelegen, daß benachbarten und anderen Reichsständen keine Gelegenheit hinter die Heimlichkeiten des Hauses zu kommen und von den Gründen, worauf die Fürst- und Gräfliche Gerechtsamen beruhen, Kenntniss zu nehmen gegeben werde; so ist nicht zu vermuthen, daß dem Seniori domus, den andern Agnaten und nächsten Freunden eine ganz willkürliche Wahl der Vormünder nach dem Sinn der hohen Paciscenten überlassen worden, so, daß auch die Stammsvettere gänzlich übergangen werden könnten, wenn gleich in Ansehung derselben gar keine oder wenigstens keine erhebliche Bedencklichkeiten obwalteren.

Uebrigens hat nach dem klaren Inhalte der Solmsischen Hausverträgen die mütterliche Vormundschaft nicht Statt. Es wäre dann, daß die Mutter durch ein Testament zur Vormünderin bestellet, oder derselben von den Stammsvettern die Vormundschaft übertragen worden.

Der

Der Kaiser kann auch nicht ohne die reichsständische Autonomie auf das empfindlichste anzugreifen und zu verletzen in diese Solmsische Vormundschaftsachen Hand einschlagen, oder dem Hausgesetz entgegenlaufende Verordnungen ergehen lassen. Und eine verwittrbte Fürstin oder Gräfin zu Solms, welche sich von dem Kaiser zur Vormünderin bestellen lassen, ziehet sich den ihren Rathgebern eine Ehre machenden Vorwurf zu, daß sie den Hausverträgen entgegen gehandelt und sich die Vormundschaft mit Aufopferung der Solmsischen Vorrechten auftragen lassen.

Ich wäre bald auf die Gedancken gekommen, daß die Grosjährigkeit eines Grafen zu Solms in den Hausverträgen auf das 16te Jahr gesetzt worden, indeme ein Graf, der das sechzehnte Jahr seines Alters zurückgeleget, dieselben beschwören soll, und es nicht an Exempeln fehlet, daß in reichsständischen Häusern die Grosjährigkeit auf eine geringere Anzahl Jahren als 25. bestimmt worden, und daß der Kaiser Fürsten, welche im siebenzehnten und sechzehnten Jahr ihres Alters gestanden, *veniam aetatis* ertheilet. Allein da ich lese, daß die Grafen im Weigerungsfall von den Vormündern zur Hausgesetzmäßigen endlichen Angelobung angehalten werden sollten; so fandte, daß meine Meynung nicht mit

mit dem Sinn der Paciscenten bestehen konnte.

§. 12.

Fürst- und Gräfliche Häuser können durch Verträge über die künftige Erbfolge Verordnungen machen, und eine wechselseitige Erbfolge verabreden und bestimmen, auch nach Gutbefinden mit ihrer Haabe und Erwerbungen den Reichsgrundgesetzen nicht entgegen stehende Einrichtungen treffen.

2) Ueber unbewegliche Erbgüter, wenn sie gleich allodial sind, ist so wenig dem Besitzer eine willkürliche Dispositioen ohne Einwilligung seiner Kinder und Erben, als weniger eine Veräußerung deroerselben verstatet.

3) Nur die Söhne succediren dem Vater, und die Töchter, welche mit standesmäßigen Alimenten und Mitgiftten versorget werden müssen, bleiben von der Erbfolge bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen.

4) Da die Söhne und Agnaten *ex pacto & providentia maiorum* succediren; so sind selbige nur diejenige von dem letztverstorbenen gemachte Schulden, wo *versio in rem*, oder der Consens erwiesen werden kann, zu bezahlen schuldig.

Diese vier unwiderlegliche Grundsätze des Teutschen Rechts stimmen mit dem Römischen Recht nicht überein, und gleichwohlen
grün,

gründen sich darauf vieler Reichsständen pacta
 successoria, sogenannte Fideicommissen und
 Familiengesetze, welche von denenselben, um
 nicht ihre auf obenbemerkten vier Grundsätzen
 beruhende Verfassung in Abgang kommen und
 durch das Justinianische Gesetzbuch überein
 Hauffen werffen zu lassen, gemacht werden
 mußten. Welches dann auch von mehrges
 dachten Solmsischen Grafen an. 1578. folz
 gendermaßen geschehen.

„ Zum andern, damit unsere Grafz und
 „ Herrschaften Gegenwärtige und Zukünftige
 „ samt deren und andern ererbten Landen,
 „ Leuten, liegenden Gütern, Renthen, Ges
 „ fällen, Nutzungen, Gerechtigkeiten, wie
 „ die Nahmen haben mögen, deren nichts
 „ ausgenommen, desto mehr unveräußert und
 „ zu Unser und zu unserer Erben der Gra
 „ fen zu Solms Unterhaltung bey einander
 „ bleiben mögen; so sollen und wollen Wir
 „ und unsere Erben von allem, was nächst
 „ gemelbt und ein Jeder von seinem Vater
 „ und Mutter oder sonsthero ererbet hat,
 „ oder hinfünftig ererben wird, aufferhalb der
 „ Baarschaft, nichts erblich veräußern, wes
 „ der durch Kauf, Verkauf, Verfälle, Gif
 „ ten, Testamenten, Uebergaben, noch in
 „ was Wege dieses geschehen könnte, oder
 „ Nahmen haben möchte, es wäre dann seit
 „ oder der Seinen Nothdurst oder besondre
 „ Ges

// Gelegenheit zu Erhaltung Treu, Ehren,
 // Glauben, oder Verbesserung Land und Leu-
 // ten, auf diesem Fall, da etwas andern
 // würcklich Pfandsweise einzuräumen, sollte
 // es zuvor den Agnaten angebotten und der
 // Vorzug und Einräumung denen für an-
 // dern gegönnet werden. Da aber in seiner
 // Agnaten, Brüdern und Vettern Grafen
 // zu Solms Gelegenheit oder Vermögen
 // nicht wäre, den Pfandschilling darzuley-
 // hen, soll dem, der obgesetzter ma-
 // sen Geld bedürftig, bevorstehen andern
 // seine Güter zu versetzen, doch, daß solches
 // keinem höhern Stands, auch nicht erblich
 // noch mit andern gefährlichen Handlungen,
 // dadurch den Agnaten der gebührende Zu-
 // tritt verhindert, geschehe oder zuegange,
 // sondern den Agnaten die Wiederlösung in
 // allen Verschreibungen, darinnen das Kauf-
 // oder Pfandgeld mit seinem rechten wahren
 // Nahmen und Quantität ausgedruckt seye,
 // zu jederzeit vorbehalten werde, zu
 // solcher Ein- oder Wiederlösung der ver-
 // kaufende Theil seinem Sohn, Bruder oder
 // Vettern Grafen zu Solms, da ers an sich
 // selbst zu lösen in seinem Vermögen nicht
 // hätte, mit seinen Reversbriefen, die er von
 // den Käufern nehmen, auch andern gebüh-
 // renden Mitteln nach bestem Vermögen zu
 // verhelffen schuldig und pflichtig seyn, und
 // gleichwohl in solcher Einlösung die nähere
 // // Ver

// Verwandten den Vortritt haben, auch
 // dem Versetzenden und Principaldebitori
 // oder seinen Erben die Wiederkäuf jederzeit,
 // wann Sie wieder zum Vermögen kommen,
 // zu thun vorbehalten und erlaubet seyn sol-
 // len. Ferner so sollen und wollen Wir oder
 // unsere Erben gegenwärtige oder künftige
 // Graf-Herrschaften, Land, Leute, Güter,
 // Zins, Renten, wie solche Nahmen ha-
 // ben mögen, gänzlich oder zum Theil nime-
 // mermehr zu Lehen machen, noch auftras-
 // gen, das geschehe dann mit aller der Zeit
 // lebendigen Grafen zu Solms gutem Wis-
 // sen und Willen; Wir und unsere Erben
 // sollen und wollen auch in Berehelichung
 // der Töchter dahin sehen und handeln, daß
 // dardurch an unseren Länden, Leuten, Zins
 // und Renten nichts abgehe, noch erblichen
 // veräußert werde, daß auch die Töchter nach
 // uraltem Hertommen, wann sie mit einer
 // nahmhafsten Ehesteuer und sons-
 // ten mit Kleidungen und Geschmuck vers-
 // sichert und versorget sein, vor dem ehelis-
 // chen Beylager einen Verziegh dieser Erbei-
 // nigung gemäs schwören und in Schriften
 // von sich geben sollen. Es soll auch keiner
 // unserer Erben seinem Gemahl etwas an
 // Länden, Leuten, Erbgütern, Renten,
 // oder Zinsen im Wittthums, Widerlegungs-
 // oder Morgengabs Nahmen und Verschreis-
 // bungen erblich mitgeben oder verschreiben.

„ Im Fall auch einer in unserm Ges-
 „ schlecht ein Graf zu Solms, der hätte ehez-
 „ liche Leibeserben oder nicht, seine Grafs-
 „ Herrschaften, Güter, Zins, Renten und
 „ Gefällen zu Nachtheil seiner Kinder oder
 „ Agnaten mit fürseßlich- ohnmöthigen Schul-
 „ den oder andern Wegen zum Theil, oder
 „ gänzlich beschwören, veräußern, oder in
 „ Abgang gefährlicher Weise kommen lassen
 „ wollte, darum sollen ihn seine Bettern und
 „ Verwandten in der Güte zu besprechen und
 „ zu verwarnen haben, und im Fall solches nie-
 „ Statt finden würde, obgesetzter maßen mit
 „ demselben für Freunden fürkommen und sich
 „ bescheiden lassen, auch der Freunden
 „ Spruch in alle Weege geleben, sich sol-
 „ chem Bescheid und Erkenntnis weder für
 „ sich selbst, noch mit Rath und Hülfe glei-
 „ ches oder höhern Standspersonen, noch
 „ männlichen weder mit Worten noch mit
 „ Wercken nicht widersezen bey Verlust des
 „ beschuldigten Theils guten Nahmen, auch
 „ aller seiner liegenden und beweglichen
 „ Güter, Landen, Leuten, Zins und Ren-
 „ then, welche die Agnaten zum besten des
 „ ohngehorsammen Grafen Kinder, oder, da
 „ deren nicht wären, den Brüdern oder Bet-
 „ tern einzuziehen und zu sich zu nehmen,
 „ auch zu behalten Macht haben sollen, bis
 „ so lang der ohngehorsamme oder verthuns-
 „ lichen Wesens beschuldigte sich genugsam
 „ zur

„ zur Besserung erkläret, und gegen seine
 „ Brüder und Vettern versöhnet hat, doch
 „ den nächsten Agnaten und Erben in solcher
 „ Occupation ihr Recht fürbehalten. Da
 „ auch Unser der Grafen zu Solms einer
 „ oder mehr für andere Bürge zu werden an-
 „ gelanger würden, auf daß er oder Sie dann
 „ hinfünftig sich anderer Leuten halber desto
 „ bas für Schaden verwahren und hüten
 „ mögen, soll er oder dieselben, so zu Bür-
 „ gen angesprochen, daß ihnen Kraft unse-
 „ rerer habenden Einigung Bürge zu werden
 „ nicht gebühre, zur Entschuldigung fürzu-
 „ wenden, aber gleichwohl mit aller Grafen
 „ zu Solms mündiger Jahren, sonderlich
 „ deren, welche in der Regierung sein, Rath
 „ zu handeln Macht haben. Es wäre dann
 „ die Summa so gering, oder sonsten die Um-
 „ ständen dermaßen beschaffen, daß der Graf-
 „ schaft kein Beschwerung oder Nachtheil
 „ daraus zu besorgen.

§. 13.

Aus diesem Erbvereinigungsauszug leger
sich folgendes zu Tage:

1) Wie zur Grundlage und zum Haupt-
familiengesetz gemacht worden, daß alle ge-
genwärtig: und zukünftige Solmsische Graf-
und Herrschaften, wie auch alle ererbte Landen,
Leute, liegende Güter, Zinsen, Renten und

Gefällen nichts davon ausgenommen, unverzäußert beyfammen bleiben, die Fürsten und Grafen zu Solms aber daraus ihren standesmäßigen Unterhalt nehmen sollen.

2) Daß nicht nur von den Graf- und Herrschaften, ererbten Landen, Leuten, liegenden Gütern, Zinsen, Renten und Gefällen, sondern auch von dem, was jeder Fürst, Prinz oder Graf von seinem Vater und Mutter oder sonsther ererbet oder hinkünftig ererben werde, nichts durch Kauf, Verkauf, Verfaß, Giften, Testamenten Uebergaben und dergleichen erblich veräußert werden solle. Weshalben dann auch wegen der Veräußerung des Solms Braunsfelsischen Antheils an der Stadt Buxbach, und der Grafschaft Tecklenburg die Grafen zu Solms von der Johannes Linie in den allerunterthänigsten Vorstellungen, welche Sie an Kaiserliche Majestät gelangen, folgende Ausdrücken gebrauchen lassen:

„ Die von Kaiserlicher Majestät und
 „ dem heiligen Römischen Reich ohnstrits
 „ tig gehende landesherrliche Hoheit und
 „ Regalien wären nicht in dem Marsupio
 „ possessoris, daß derselbe damit nach sei-
 „ nem Belieben schalten und walten, mit
 „ hin auch seinen Kindern und dem ganzen
 „ Haus Solms ihr aus deren Paciscenten
 „ Händen und Sacuenten Verordnung ha-
 „ bendes

// bendes Recht entziehen und Sie dessen ent-
 // setzen mögen. — — Es sey alles, was die
 // Herrn Grafen zu Solms tempore pacto-
 // rum familiae schon gehabt, oder nachge-
 // // bends geerbet, oder acquiriret, dem ganzen
 // // Haus afficiret, also und dergestalten, daß
 // // der Inhaber derselben etwas davon erblich
 // // zu alieniren ganz und gar nicht, aus höchst-
 // // dringender Noth aber zu des Lands kund-
 // // baren Nutzen etwas zu verpfänden oder auf
 // // einen Wiederkauf zu begeben befugt.

3) Daß nicht nur die regierende Fürsten
 und Grafen, sondern auch die apanagiati an
 dieses Familiengesetz gebunden sind, anerwo-
 gen in demselben kein Unterschied zwischen den
 Grafen gemacht, und durch das eingeführte
 Recht der Erstgeburt den apanagirten Herren
 das Condominium und Successionsrecht
 nicht genommen, sondern letzteres nur ob sa-
 lutem domus eingeschränket worden.

4) Daß zu diesem Hausfideicommiss die
 heimgefallene Lehen, welche aus den Stamm-
 gütern gemacht, und wovon das dominium
 directum ererbet worden, nicht aber die von
 einem regierenden Fürsten oder Grafen, oder
 apanagirten Prinzen, oder Grafen, Prinzess-
 sinn oder Gräfinn erworbene Güter gezogen
 werden können, indeme die Baarschaften in
 den Verträgen ausgenommen worden, und
 die erworbene Güter als ein Surrogatum

derselben billig angesehen werden, überdies auch nicht zu den Stamm und ererbten Gütern gehören, und weder der Gräffinnen und Prinzessinnen, noch der von denselben acquirirten Güter in der Erbvereinigung gedacht worden.

Welches aber, weil in den Hausverträgen auch die zukünftige Graf- und Herrschaften nebst den dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen dem fideicommissarischen Verband untergeben worden, weder auf solchen gemeldte mit einer Graf- oder Herrschaft von einem Fürsten, Prinzen oder Grafen erkaufte oder erworbene Güter, Renten und Gefällen, noch auf den Fall, wenn ein Fürst, oder Graf ein von seinen Voreltern den Hausverträgen zuwider verkauftes Stammgut wiederum einzulösen Gelegenheit gehabt, erstreckt werden kann, gestalten ein solches reluirte und wieder zum Haus gebrachte Gut unter der Anzahl der honorum aitorum vel hereditariorum begriffen gewesen, und der Fürst, oder Graf, der eingelöst, weiter nichts gethan hat, als was er vermöge der Hausverträge zu thun sich schuldig erkennen müssen.

5) Daß Prinzessinnen und Gräffinnen nicht durch diese Verträge von der Erbfolge in die Väter- Mütter- Schwester- und brüderliche Verlassenschaften, in so ferne der väterliche oder brüderliche Nachlaß keine ererbte

erbt, oder mit einer Grafz oder Herrschaft erworbenene Güter in sich faffet, nicht ausgeschlossen sind, dahingegen aber auch der Zahlung der Schulden, welche nicht auf den von dem Vater oder Bruder ererbten, oder mit einer Grafz oder Herrschaft acquirirten Gütern haften, sondern ex allodio patris vel fratris acquisito & ab omni nexu fideicommissario libero berichtiget werden müssen, sich nicht entziehen können.

6) Daß ein Successor die von dem lezta verstorbenen Besizer gemachte Schulden vermöge der Hausverträgen zu bezahlen schuldig:

a) Wenn die Anlehnsweise aufgenommene Gelder zur Verbesserung des Landes und der Unterthanen, oder zum Nutzen der Lehens und Stammgüter, oder zum Nutzen des Nachfolgers verwendet worden. b) Wenn der consensus agnatorum die Schuldigkeit des Nachfolgers eine Schuld abzuführen außer Zweifel gesezet, oder die Nothdurft des abgelebten Besizers oder der Seinigen die Aufnahme des Capitals erfordert hat, dann in diesem lezteren Fall würden Treu, Ehre und Glauben in die größte Gefahr gesezet werden und gänzlich verlohren gehen, wenn ein succedirender Sohn oder Stammvetter seine kindliche oder erbbrüderliche Pflicht mistennen und die treuherzige Gläubiger, welche dem in die Ewigkeit gegangenen Vater oder Agna-

ten vielleicht in der größten Noth ausgeholfen, nicht befriedigen wollte. Dahingegen ist der Nachfolger unnöthige, verschwenderische und aus übernommenen beträchtliche Summen betreffenden und dem Solmsischen Haus zum Nachtheil gereichenden Bürgschaften entstandene Schulden abzuführen nicht verbunden. Es wäre dann, daß selbige ex acquireto bezahlet werden könnten. Jedoch scheint es, als ob die hohe Paciscenten auch diese dem Nachfolger aufbürden wollen, indeme Sie von fürsezlich unnöthigen Schulden sagen, daß dadurch die Solmsische Graf- und Herrschaften zum Nachtheil der Kinder und Agnaten beschweret würden. Allein, wenn man in Betrachtung ziehet, daß in diesem Hausgesetz den Grafen zu Solms nur obgesetzter machen, nemlich zu Erhaltung Treu, Ehren und Glaubens, oder zu Verbesserung Landes und Leuten, Geld Anlehnsweise auf Pfandverschreibungen aufzunehmen verstatet worden, sodann auch auf die Zeiten, da mehrgedachte Hausverträge errichtet worden, zurückgehet, und bedencket, daß damalen keine andere als Römische Gesetzen gegolten, und das Cammergericht die von dem Nachfolger vorgeschützte Einrede, daß er als Successor singularis die von seinem Vorfahr gemachte unnöthige und verschwenderische Schulden zu bezahlen nicht schuldig sey, immer verworffen habe; so wird man sich leicht übers

überzeugen lassen, daß die paciscirende Grafen solche Schulden nicht zu denen, welche ein Sohn, oder Agnat nach dem Teutschen Recht zu bezahlen verbunden, gezehlet, sondern nur den damaligen Umständen nach als eine Brandschatzung und Landesbeschwerung in Rücksicht auf die Reichsacht, wofür sich die minder mächtige Reichsständen, wie für einem schlagenden Pferd fürchteten, angesehen haben wollen.

Man darf nur, um sich gänzlich von dem gesagten zu überzeugen, den Vorgang mit dem Haus Stolberg in der Stolbergischen Deduction die Grafschaft Königstein betreffend, von der nemlichen Zeit, als die Solmsische Erbverträge errichtet worden, lesen. Denn, als der Churfürst von Mainz, welcher fast die ganze Grafschaft Königstein in Besitz genommen, und nur ein wenig davon den Grafen zu Stolberg gelassen, die auf dieser Grafschaft haftende und mehr denn hundert tausend Gulden betragende Schulden nicht bezahlen wollte; so wurde den Grafen zu Stolberg von den Creditoren, worunter der Marggraf von Baden allein mit einer Forderung von 40000 fl. auftrat, und dem Cammergericht, dermaßen hart zugesetzt, daß Sie, um nur ihre andere Landen zu erhalten, und die Städte Bernigerod und Stolberg der Reichsacht, worein dieselben wegen der Königsteinischen Schulden, worunter auch gewiß

gewiß viele unnöthige gewesen, bereits gera-
then, zu entledigen, an. 1590. den bekannten
höchst nachtheiligen Vertrag mit Churmainz
wegen der Grafschaft Königstein eingehen
müssen.

7) Daß, wenn ein Fürst oder Graf
zu Solms etwas von den Solmsischen Lan-
den, liegenden Gütern, Renthen und Gefällen
zu verpfänden und pfandsweise einem andern
einzuräumen genöthiget seyn sollte, solches
erst den Agnaten gemeldet und in ihr Belies-
sen, ob sie oder einer von ihnen den Vorschuß
thun und das Unterpfind annehmen wollten?
gestellet werden, jener aber nicht ehender, als
nach erfolgter agnatischen verneinenden Erläs-
rung zur Pfandverschreib- und Uebergabung
an einen andern außer dem Hause, zu schrei-
ben befugt seyn solle.

8) Daß an einen höheren Standes nichts
versetzet, und in allen Pfandverschreibungen
den Stammsvettern die ihnen gebührende
Wiedereinlösung zu jeder Zeit vorbehalten
werden solle.

9) Daß forthane Einlösung auch in dem
Fall, wenn etwas wiedertäuflich an einen
extraneum abgegeben worden, zu reserviren,
denn, da in den Hausverträgen alle erbliche
Abgebungen und Veräußerungen gänzlich ver-
boten sind, und bekannt ist, daß bey den
Teutschen zwischen dem Verkauf cum pacto
de retrouendendo und der Verpfändung fast
gar

gar kein Unterscheid gewesen, so, daß die Worten Verpfändung, Pfandschilling und Wiederkauf gleiche Bedeutung gehabt;

Heineccius in element. iur. germ. Lib.
II. tit. XI. §. CCCXXIV.

Besold. thes. pract. voce Pfandschilling.

so müssen die darinnen vorkommende Worten, Kaufgeld, verkaufender Theil, Käufer, von einem sub pacto de retrouendendo vel reservata reluendi perpetua facultate abgeschlossenen Kaufcontract verstanden werden.

10) Daß der verpfändende oder verkaufende Theil sich aller gefährlichen Handlungen, wodurch den Agnaten der Retrakt erschweret werde, enthalten, sondern vielmehr zu dessen Erleichterung von dem Gläubiger oder Käufer einen Revers, insonderheit über die vorbehaltene Ein- oder Wiederlösung einhändigen lassen, und damit dem reluirten wahlenden Stammsvetter an die Hand gehen und den Abtrieb bestermassen befördern helfen solle.

11) Daß bey der Einlösung dem nächsten Agnaten der Vorzug gegeben und dem wieder zum Vermögen gekommenen Fürsten oder Grafen, welcher das reluirte Gut versetzt oder oben bemerkter massen verkauft hat, wie auch dessen Erben der Wiederkauf oder Einlösung aus eigenen Mitteln, jederzeit verstatet

stattet werden solle, und daß demnach den Erben des Verpfänders oder Verkäufers die Wiedereinlösung, oder der Wiederkauf von dem Agnaten, welcher das Gut oder Dorf aus fremden Händen eingelöset, nicht versaget werden könne, wenn gleich von dem Vater auf diese hausgesetzmäßige Befugnis für sich und seine Erben Verzicht gethan worden, indeme eines Theils ein Fürst oder Graf zu Solms das, was von den Vorfahren zum besten des ganzen oder eines special Solmsischen Hauses in vim legis familiae verordnet worden, einseitig weder aufheben, noch seinen Erben das aus dem Hausgesetz erlangte Recht nehmen können, und anderen Theils, wenn man eine solche väterliche Ermächtigung für gegründet und gesetzmäßig annehmen und ausüben lassen wolle, es um die Gültigkeit der Erbverträgen und die damit verbundene Wohlfahrt des Hauses gethan seyn würde.

12) Daß auch bey einem nach in hausgesetzmäßiger Ordnung erfolgtem agnatischen Consens geschenehen Verkauf, die Einlösung Statt habe, wenn gleich der Verkäufer das Familiengesetz außer Acht gesetzt, und weder die Befugnis zu jederzeit zu reluiren vorbehalten, noch sich desfalls von dem Käufer einen Revers geben lassen, anerkennen theils der agnatische Consens nach der Erbvereinigung zu verstehen, mithin nur dadurch auf den
den

den Stammvettern darinnen zugestanden
 nen Vorzug, falls sie die Geldsumme selbst
 sten vorschiesse wollen, Verzicht gethan
 worden, theils das alle zum Nachtheil der
 Kinder und Agnaten ohne deren Einwilli-
 gung vollzogene Veräußerungen für null
 und nichtig erklärende Teutsche Recht, wel-
 ches durch dieses Hausgesetz gegen alle Anfälle
 des Römischen Rechts aufrecht erhalten und
 in seinen Grundsätzen befestiget werden müs-
 sen, hier um so mehr seine Anwendung findet,
 da die Agnaten nicht anders vermuthen könn-
 en, als daß der Verkäufer sich bey dem Con-
 tract der Erbvereinigung gemäs verhalten,
 und ihre in den Hausverträgen so wohl, als
 dem die Wiedereinlösung und Revocation oh-
 ne vorhergegangenen Vorbehalt verstattenden
 Teutschen Recht gegründete Befugnisse gegen
 alle Einreden und Ausflüchten verwahret habe.

Von der actione reuocatoria bonorum
 alienatorum, und dem erbvereinigungsmäs-
 sigen Verfahren gegen einen der Verschwen-
 dung ergebenen und sich nicht bessern wollen-
 den Solmsischen Grafen, habe in dem Mün-
 zenberger Staatsrecht meine Gedanken eröf-
 net. Und da ich nicht weiß, wann das Mün-
 zenberger Staatsrecht, wovon vor etlichen
 Jahren nur ein Abriss, der durch Druckfehler
 vieles an seiner äussern Gestalt verlohren, dem
 Publico vorgeleget worden, die Presse verlas-
 sen

sen werde; so ermangele nicht das darinn gesagte der Vollständigkeit halber, hier durch Auszüge anzufügen.

Paeta celsissimae domus Solmsensis omnem bonorum aitorum prohibent alienationem. Quod si itaque quidam ex Comitibus in Solms praedium, vel aliud quidpiam, quod ad fideicommissum domus pertinet, alienavit; quaeritur, utrum filiis Comitum, qui alienavit, an eius agnatis actio competat reuocatoria?

Ex mea sententia actionem reuocatoriam non solum agnati, sed etiam filii, etiam si hi quoque sint heredes in bonis acquisitis, contra possessorem instituere possunt. 1) Quia filii & agnati ex providentia maiorum ac lege, & non ex beneficio patris & ultimi defuncti succedunt, & leges Germanorum eiusmodi alienationibus nullum attribuentes valorem, hereditibusque actionem adiudicantes reuocatoriam, inter heredem, qui tantum bona avita, *Stammgüter*, & eum, qui praeter illa, etiam bona acquisita iure hereditario accepit, nullum faciunt discrimen.

2) Quia ratio legis alienationem bonorum aitorum prohibentis in conferuatione familiarum illustrium consistit, & huic nihil magis conuenit, quam actio reuocatoria

toria filiis & agnatis, licet bona a defuncto acquisita in eorum peruenerint manus, competens.

3) Quia pacta domus Solmsensis, quae bona auita legibus fideicommissi subiecerunt, ab imperatore Rudolpho II. confirmata, & sic aeque ac priuilegia Caesarea nobilitati Imperii immediatae data, in numerum sanctionum, iudici decisionem caussarum controuersarum subministrantium, relata, leguleii autem, qui auspicio infausto sancti Barbosae clamitant: *heres et defunctus vna habentur persona, heres tenetur praestare factum defuncti, etsi alienasset rem heredis*, contra claras iuris Germanici dispositiones & ad illas factas rectas conseruandas condita pacta domus non audiendi sunt.

Verba, quibus in confirmandis pactis domus Solmsensis vsus est Imperator, sunt haec:

„ Und uns darauf demüthiglichen anges
 „ rufen und gebetten, weil es ihrem Namen,
 „ Stamme und Geschlecht zu mehrerer Wohl-
 „ fahrt Aufnehmen, Ehren und Nutzen ge-
 „ deyhen thät, daß Wir, damit solche Erb-
 „ und Brüdereinigung in künfftiger Zeit bey
 „ Kräften und Würden unangefochten blei-
 „ ben möchte, dieselbe in allem ihrem Innhalt

D

„ halt als regierender Römischer Kaiser zu
 „ ratificiren, confirmiren und zu bestättigen
 „ gnädiglich geruheten; deshalb Wir güt-
 „ lich angesehen die getreuen, angenehmen,
 „ willigen und nützlichen Diensten, so vorge-
 „ nannte Grafen zu Solms und ihre Vor-
 „ eltern weyland unsern löblichen Vorfahren
 „ am Reich, Römischen Kaisern und Könis-
 „ gen gottseligen Gedächtnis ganz unverdroß-
 „ sentlich erzeigt und bewiesen haben und die
 „ künftige Zeit uns und dem heiligen Reich
 „ nit weniger thun mögen und sollen, und
 „ darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
 „ Rath und rechtem Wissen denselben Phi-
 „ lippen, Conraden, Ernstten Eberharden,
 „ Hermann Adolphen, Hanns Georgen und
 „ Otten, allen Grafen zu Solms, Herrn zu
 „ Münzenberg, Gebrüdern und Bettern ob-
 „ inserirte Erb- und Brüdereinigung in allen
 „ ihren Worten, Puncten, Clausuln, Ar-
 „ ticuln, Inhabungen, Meinungen und
 „ Begreifungen, als Römische Kaiser gnäs-
 „ diglich ratificiret, confirmiret und bestätis-
 „ tigt, ratificiren, confirmiren und bestättis-
 „ gen ihnen die auch also von Römische
 „ Kaiserlichen Macht Vollkommenheit hier-
 „ mit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was
 „ wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen
 „ daran zu ratificiren, zu confirmiren und zu
 „ bestättigen haben, sollen und mögen, und
 „ meynen, setzen und wollen, daß obeinges-
 „ „ leibte

// leibte Erb: und Brüdereinigung in allen
 // ihren Worten, Puncten, Clauseln, Ar-
 // ticuln, Inhalt, Meinungen und Be-
 // greifungen kräftig und mächtig seyn, und
 // von Männiglich an allen Orten und En-
 // den, inner: und außserhalb Ge-
 // richts steht, vest und unverbrüchlich ge-
 // halten und vollzogen werden solle, und sich
 // obgemeldte Grafen zu Solms, ihre Erben
 // und Nachkommen derselben alles ihres
 // Inhalts freuen, gebrauchen und genießen
 // sollen und mögen, von aller Männiglich
 // unverbindert se.

4) Quicquid iuris est circa feuda alie-
 nata eorumque reuocationem; illud etiam
 circa alienata bona auita & eorum vindica-
 tionem valet.

Iam vero, quum iura agnatis & filiis
 alienantis, reuocationem feudorum sine
 eorum consensu alienatorum concedant;
 idem ius, quin illis etiam intuitu bo-
 norum aitorum concedendum sit, eo
 minus in dubium vocari poterit, quo
 certius est, easdem esse iuris rationes,
 ex quibus statuitur, feuda & bona auita
 in praeiudicium filiorum & agnatorum
 alienari non posse. Quoniam vero in
 casu, quo filius vel agnatus in bona suc-
 cessit auita & acquisita, solutio aeris alie-
 ni secundum leges Germanicas declinari
 nequit; iustum & aequum est, vt a tali

successore alienatum praedium auitum re-
vocante restituatur pretium.

Conf. Ioa. Iac. Reinhardi juristisch und
historische kleine Ausführungen. Zwey-
ter Theil, vierzehnte Ausführung.

Mevius ad ius Lubecense, lib. I. tit. X.
art. 6. n. 82 seqq.

Ioa. Aug. Hellfeld. diss. de restricta il-
lustrium alienandi facultate, maxime
quoad allodia auita cap. 1. §. 12.

Burc. Goth. Struvii elem. iur. feud.
cap. XVII. §. 3.

Georg. Lud. Boehmeri princip. iur. feud.
lib. I. sect. II. cap. VI. §. 276. litt. e.

Cramerii obs. tom. II. obs. 485, tom. IV.
obs. 1220.

Christ. Iac. de Zwierlein Nebenstunden
I Theil, dritte Abhandlung, vbi vir
ille illustris, qui pro dignitate satis
laudari non potest, sequentia atten-
tione digna scripsit:

11 Unter vorgedachte Ausnahmen der Regeln,
11 daß heut zu Tag das Recht der Erbfol-
11 ge in teutschen Territorien von dem ersten
11 Landeserwerber und nur die Ordnung von
11 dem letzten Besizer abhange: daß keinem
11 Besizer ein freies Eigenthum über andere
11 Güter, als über solche zustehet, die er selbst
11 erworben hat: daß die Fürsten mithin in
11 dem

„ den teutschen Staaten nicht dem letzten Bes
 „ sizer, und ex eius beneficio, sondern
 „ dem ersten Erwerber und ex beneficio le-
 „ gis succediren, folglich die facta des letzten
 „ Besitzers nicht zu prästiren schuldig sind,
 „ zählen viele auch noch den Fall, wenn die
 „ Erbfolge dem Sohn zuwechset.

„ Ein starkes Argument ist unstreitig
 „ dieses, daß der Sohn nach dem Lehnrecht
 „ schuldig erkannt wird alle Handlungen des
 „ Vaters zu gewähren, daher dann derselbe
 „ die Allodialverlassenschaft nicht ausschla-
 „ gen und sich als successorem singularem
 „ nicht darstellen kann, und daß eben dieses
 „ Longobardisches Recht durch die nemliche
 „ Reichsgesetze, die die Reichsgerichte anwei-
 „ sen sich in ihren Rechtsprüchen nach den
 „ gemeinen Rechten zu richten, zum Reichs-
 „ gesetz geworden ist. Indessen hat dieser
 „ Satz noch keine juristische Festigkeit erhal-
 „ ten, und Ludolf sagt von ihm: non sim-
 „ pliciter admitta est in camera imperiali
 „ thesis, quod filius successor in feudo
 „ auito aere alieno obstringatur.

„ Es ist wohl natürlich, daß vorgebache
 „ te Ausnahmen in mehr als einem Fall sich
 „ ereignet, Prozesse veranlasset, und so Reichs-
 „ gerichtliche Erkenntnisse nach sich gezogen
 „ haben, die den Lebensfolger, welchen an-
 „ dere Erkenntnisse freigesprochen hatten, cons-

„ demnirten. Dann ist es wohl auch zuwei-
 „ len geschehen, daß ein Referens, der den
 „ Kläger vertheidigte, den allgemeinen
 „ Grundsatz der Einreden des Beklagten mit
 „ in Zweifel zog, und hier und da behauptete,
 „ jedes Territorium sey mit Allodien un-
 „ termischt, und wer in einem solchen terri-
 „ torio die Erbfolge erlange, überkäme eine
 „ vniuersitatem iurium. Er succedire also
 „ in allodio ex beneficio defuncti und in
 „ vniuersitate titulo vniuersali. Beide Sätze
 „ sind aber nie allgemeine Grundsätze der
 „ Reichsgerichten geworden. Und wie hätten
 „ sie es auch werden können? Nach teutschen
 „ Rechten waren die vom Vater auf den
 „ Sohn gekommene Allodien Erbgut, mithin
 „ unveräußerlich, und in so weit trugen sie
 „ das Gepräge der Lehen an sich. Der Erbe
 „ folgte daher so wenig im Eigenthum, als
 „ im Lehen dem letzten Besizer.

„ Der Schluß von einer vniuersitate
 „ auf titulum vniuersalem ist eben so man-
 „ gelhaft. Man kann auch in eine vniuer-
 „ sitatem titulo singulari succediren, sonst
 „ müßte der, der eine Heerde Schaafse, oder
 „ eine Apotheke kaufte, auch titulo vniuer-
 „ sali besizen.

Ceterum actioni reuocatoriae circa
 feuda alienata obstat praescriptio tri-
 ginta annorum, & idem etiam circa alie-
 nata bona auita statuendum erit, ita ta-
 men,

men, vt agnatis & filiis praescriptio non nisi a tempore delatae successionis currat, cum eorum iuribus negligentia possessoris defuncti nullum inferri potuerit praecudicium.

Conf. Boehmeri princip. iur. feud. lib. I. sect. III. cap. 2. §. 367.

Quod si vero agnatus id, quod alienatum est, animo illud cum fideicommissa domus reuertiendi emit, vel alio iusto titulo sui iuris fecit, postea autem, ad probandum, se quoque violationem pactorum domus sibi haud ducere religioni, iterum alienauit; tunc praescriptio triginta annorum non a tempore primae, sed secundae alienationis computanda est, & agnatorum a primo alienatore descendenti ius reuocandi rem alienatam praescriptione a tempore primae alienationis computata quasi sepultum, ad exemplum aliorum iurium, quae ad tempus exspirant & suum, mutato statu, recipiunt valorem, reuiuiscit.

— — — — —
 Si ganerbius iureiurando firmatam pacem castrensem Münzenbergensem violauerat, & contempta condomini dirigentis admonitione, intra sex hebdomades neque satisfecerat laeso, neque ad frugem applicauerat animum; ad praescriptum il-

lius pacis iure priuabatur ganerbico & amittebat suam partem castri, vrbis & pertinentiarum, saluo tamen iure liberorum & heredum, si mortuus erat pacis violator.

Idem statuunt pacta domus Solmsensis contra comitem, qui suas terras, suosque reditus aere onerat alieno, atque alienando, oppignorando & dissipando efficere studet, vt res sua exulatum eat, hisce maximum pondus habentibus verbis:

„ Im Fall auch einer in unserm Ges
 „ schlecht ein Graf zu Solms, der hätte ehe-
 „ liche Leibeserben, oder nicht, seine Graf-
 „ Herrschaften, Güter, Zins, Renthen und
 „ Gefällen, zum Nachtheil seiner Kinder,
 „ oder Agnaten mit fürseßlichen ohnnöthigen
 „ Schulden oder andern Beegen, zum Theil,
 „ oder gänzlich beschwehren, veräußern, oder
 „ in Abgang gefährlicher Weis kommen las-
 „ sen wolte, darum sollen ihn seine Vetter
 „ und Anverwandte in der Güte zu bespre-
 „ chen, und zu verwarnen haben, und im
 „ Fall es nicht Statt finden würde, obgesez-
 „ ter Maken mit demselben für Freunden
 „ fürkommen und sich bescheiden lassen, auch
 „ der Freunden Spruch in alle Wege geles-
 „ ben, sich solchem Bescheidt und Erkännt-
 „ nis weder für sich selbst, noch mit Rath
 „ und Hülfe gleiches oder höhers Standes:
 „ Pers

„ Persohnen, noch mit Mänuiglichen, we-
 „ der mit Worten, noch mit Wercken nicht
 „ widersehen, bey Verlust des beschuldigten
 „ Theils guten Namens, auch aller seiner
 „ liegenden und beweglichen Güter, Landen,
 „ Leuten, Zins und Renthen, welche die
 „ Agnaten zum besten des ohngehorsamert
 „ Grafen Kinder, oder, da deren nit wä-
 „ ren, den Brüdern oder Vettern einzuzie-
 „ hen und zu sich zu nehmen, auch zu behal-
 „ ten Macht haben sollen, bis so lang der
 „ ohngehorsamme oder verthunlichen Wesens
 „ beschuldigte sich genugsam zur Besserung
 „ erkläret und gegen seine Brüder und Vets-
 „ tern versöhnet hat, doch den nechsten
 „ Agnaten und Erben in solcher Occupation
 „ ihr Recht fürbehalten.

§. 14.

Der Herr Geheime Justizrath Pütter,
 dessen bloßer Name, wenn ich ihn nur höre,
 in mir schon Ehrfurcht, Liebe und Dankbar-
 keit erwecket, hat in seinen Beyträgen zu dem
 Teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2ten
 Theile Nr. XXIX. §. 10. & seqq. von den
 reichsständischen Erbverträgen und deren
 Gültigkeit so viel gründliches und das von
 mir behauptete bestärkende geschrieben, daß
 solches unter anhoffender Erlaubnis dieses
 großen

großen Mannes hier zur gleichbaldigen Einsicht einzurücken nicht unterlassen kann.

„ Immer mochte also das justinianische
 „ Gesetzbuch die Kraft eines Rechts in Teutsch-
 „ land bekommen; auch Churfürsten, Für-
 „ sten und Grafen konnten nichts dagegen
 „ haben, wo es in ihren eigenen Angelegen-
 „ heiten ohne Nachtheil ihrer eigenen Vors-
 „ rechten in Anwendung gebracht werden
 „ konnte. Aber, wo sie vorher schon eigene
 „ Rechte und Gebräuche hergebracht hatten,
 „ die sich nicht mit allen übrigen Einwoh-
 „ nern des Teutschen Reichs gemein hatten,
 „ und die sie ohne Nachtheil ihrer Verfas-
 „ sung nicht in Abgang kommen lassen konn-
 „ ten, da war auf der Welt nichts dabey zu
 „ erinnern, wenn sie deren Uebung ferner
 „ fortsetzten, wie sie würcklich in gar vielen
 „ Fällen thaten. Das mochte nun Dinge
 „ betreffen, die vorher in ganz Teutschland
 „ üblich waren, jetzt nach und nach zwar
 „ unter andern Ständen abkommen, unter
 „ ihnen aber beybehalten wurden; oder es
 „ mochte vorher schon nur unter dem hohen
 „ Adel, oder auch nur unter diesem oder
 „ jenem Geschlechte üblich gewesen seyn; so
 „ war es doch immer keine Einführung eines
 „ neuen, sondern nur eine Beybehaltung ei-
 „ nes schon vorher gegründeten älteren
 „ Rechts, die deswegen eher eine Vermus-
 „ „ thung

// thung und rechtliche Begünstigung für sich
 // als wider sich haben mußte. Es mochte
 // ferner solche Beybehaltung mittelst aus-
 // // drücklicher Verträgen, oder anderer Famia-
 // // lien Gesetzen, oder auch stillschweigend
 // // durch fortgesetzte würckliche Uebung gesche-
 // // hen; so mußte beides von gleicher Kraft
 // // seyn. Am wenigsten durfte man das alles
 // // als Abweichungen vom gemeinen Rechte,
 // // und als solche Ausnahmen von der Regel
 // // ansehen, die erst jedesmal einen strengen
 // // Beweis und im Zweifel immer mehr Eins-
 // // schränkung als Ausdehnung, verdienten.
 // // Rein, man blieb auf solche Art vielmehr
 // // bey dem, was zwar nicht mehr für
 // // ganz Deutschland, aber doch für diesen bes-
 // // sonderen Stand noch immer als dessen ei-
 // // genes gemeines Recht und allerdings als
 // // Regel gelten mußte.

// Erlebte also z. B. ein Graf Johann
 // // von Wertheim solche Zeiten, da er wahr-
 // // nahm, daß Töchter und Schwieger söhne
 // // und weibliche Enckel anfiengen mittelst Rös-
 // // mischer Klagen ihr väterliches Erbtheil in
 // // Anspruch zu nehmen, und daß es Leute
 // // gab, die wider alle bisherige Uebung das
 // // für Recht erklären, und eben so einem je-
 // // den Besizer das Recht auch mit aleväter-
 // // lichen Stammgütern frey zu schalten und
 // // zu walten, zueignen wollten. Und er sah
 // // in

„ im Geist voraus, was das über kurz oder
 „ lang für Verwirrung bis zum gänzlichen
 „ Umsturze seines Hauses anrichten könn-
 „ te; — trat mit seinen Söhnen, Bräu-
 „ dern, Stammsvettern in Berathschlas-
 „ gung, wurde mit ihnen eins: Sie und
 „ ihre Nachkommen wollten es ferner halten,
 „ wie bisher, kein Besitzer sollte Güter, die
 „ er nicht selbst erworben, zu veräußern,
 „ keine Tochter mit ihren Brüdern oder
 „ Stammsvettern mit zu erben berechtiget
 „ seyn u. s. f. Was sollte da bey einem
 „ solchen Vertrag zu erinnern gewesen seyn?
 „ oder mit welchem Rechte hätte man das
 „ als einen Vertrag ansehen wollen, der
 „ etwas abweichendes vom gemeinen Rechte
 „ einführte, da nichts darinnen enthalten
 „ war, was nicht eben dieses Haus vorhin
 „ schon als gemeines Recht, in Gleichförs-
 „ förmigkeit mit allen anderen Häusern dies-
 „ ses Standes von jeher beobachtet hatte?

„ Stimmt gleich das Römische Recht
 „ nicht damit überein; so konnte das doch
 „ hier nicht als gemeines Recht in Anwend-
 „ ung gebracht werden. Denn darum
 „ galt es erst, ob dieses gräfliche, oder fürst-
 „ liche Haus, und ob der gesammte hohe
 „ Adel in Teutschland das Römische Recht
 „ das ohne ihre Einwilligung ihnen nicht
 „ aufgedrungen werden konnte, auch in
 „ dies

11 dieser Art Sachen als gemeines Recht über
 11 sich gelten lassen wollte, oder ob es besser
 11 sey, das, was Sie bisher als gemeines
 11 Recht beobachtet hatten, ferner beyzubehalten?

11 So bald also der hohe Adel insges
 11 sammt, oder auch nur ein, oder ander
 11 Fürstliches oder Gräflisches Haus sich für
 11 das letztere erklärte; so konnte auf keine
 11 Weise das Römische Recht in diesen Din
 11 gen für ihr gemeines Recht gelten. So
 11 richtig es daher an sich ist, daß Verträge,
 11 die von gemeinen Rechten abweichen, ehens
 11 der einer einschränckenden, als ausdehnen
 11 den Auslegung unterworfen sind: so ist
 11 doch das hier der Fall nicht, wenn Ver
 11 träge oder andere Hausgesetze unseres hohen
 11 Adels nur das, was vorher schon gemei
 11 nen Rechts war, als ferneres gemeine
 11 Recht beybehalten. Und wenn zweifelhaf
 11 te Stellen eines Vertrags am sichersten
 11 nach gemeinen Rechten zu erklären sind, so
 11 darf doch hier nicht das Römische Recht,
 11 sondern nur jenes vorher schon in diesem
 11 Stande üblich gewesene und beybehaltene
 11 Teutsche gemeine Rechte in Anwendung ge
 11 bracht werden, wenn man nicht in die
 11 äufferste Verwirrung gerathen will.

11 Not. c) Ludolf de iure feminarum illu
 11 strium part. 2, c. 1, §. 18. num. 14. p. 74.
 11 Quod

„ Quod de interpretatione iuris siue sta-
 „ tutorum (pactorumue) dictum, ita intel-
 „ ligo ut, si ex negotii natura possit de-
 „ sumi interpretatio, facienda sit post-
 „ habito iure communi. Idque maxi-
 „ me rationi conuenit. Nam, si permis-
 „ sum est pacta facere, si ex consensu
 „ nascitur obligatio, volunt etiam iura
 „ ut interpretatio ex intentione paciscen-
 „ tium verosimili fiat. Sed si de mente
 „ contrahentium constare nequeat; nihil
 „ vetat, ut in interpretando ad normam
 „ *iuris communis, non quidem,*
 „ *Romani sed patrii, quo familiae*
 „ *illustres utuntur, recurramus.*

„ Deutlicher habe ich noch bey keinem
 „ Rechtsgelehrten die Bestimmung zu dem
 „ von den meisten verkantten Satze gefun-
 „ den, daß es in Teutschland, insonderheit
 „ für den hohen Adel, zweyerley gemeine
 „ Rechte gebe.

Ich füge noch an, daß den reichsstän-
 dischen Hausverträgen, zumalen wenn sie, wie
 die Solmsische von dem Kaiser bestättiget
 sind, im Stand Rechts eben die Rechts-
 kraft, welche den die größte und exorbitantes-
 ste Abweichungen von dem gemeinen Recht
 enthaltenden der Reichsritterschaft erteilten
 Kaiserlichen Privilegien bengelegt wird, um
 so weniger versaget werden könne, als den
 Reichsständen in der Kaiserlichen Wahl-
 capis

capitulation art. I. §. 2. & 9. art. II. §. 2. die Versicherung ertheilet worden, daß sie bey ihren Gebräuchen und Gewohnheiten geschützt werden, und den pactis familiae, sie seyen alt oder neu, nichts an ihrer Validität und Verbindlichkeit abgehen solle.

§. 15.

Die Lebensauftragung geschah in den mittlern Zeiten von den mindermächtigen Reichsständen, um sich durch den Lehenherrn für dem Faustrecht destomehr in Sicherheit zu setzen, und in dem Besitz ihrer Güter zu erhalten, nicht selten.

Wie dann auch von den ältesten Zeiten her die Belehnungen aus dem Lehenherrlichen Eigenthum, um diejenige, welche in keiner Dienstpflicht stunden, zum Bestand und Dienstleistung zu verpflichten, sehr gewöhnlich gewesen. Da aber beyde Handlungen eine Veräußerung in sich fassen, welche den Agnaten so wohl, als auch den von dem ersten Erwerber abstammenden Weibspersonen, wenn nicht bey der Oblation denenselben in Ansehung ihrer Erbfolge per pactum adiectum prospiciet worden, zum Nachtheil gereichet; so ist in dem Solmsischen Hausgesetz, wie der Sho 12. befindliche Auszug ausweist, 13) verfügt worden, daß die Grafen zu Solms und deren Erben weder die gegenwärtig und zukünftige Graf- und Herrschaften, noch ihre
Lans

Länden, Leuten, Güter, Zins und Renten
 ohne Consens aller der Zeit lebenden Grafen
 zu Solms, zum Theil oder gänzlich zu Lehen
 machen, und auftragen sollen. Welches
 aber weder auf *res in feudari solitas*, falls
 die vorherige Infeudation erwiesen werden
 kann, und der Gegenstand der Reinfudation
 nicht nach dem Heimfall den Gütern des Fürs-
 ten oder Grafen incorporiret worden, noch
 auf die Vererbleihungen zu erstrecken, indes-
 me solches nicht in dem Hausgesetz verbotten
 ist, und ein Besizer altväterlicher Stamms-
 güter nicht mehr als er hat, auf seinen Erbs-
 zinsmann transferiren, mithin seinen zur Erbs-
 folge gleich berechtigten Stammsvettern durch
 die Vererbleihung, welche ohnehin nach dem
 Teutschen Recht das Gut nicht dem Erb-
 ständer zum Eigenthum, sondern nur demselben
 und seinen ehelichen Leibeserben zum erblichen
 Niesbrauch hingiebt, nicht präjudiciren kann,
 und daher denenselben in *casu delatae succes-
 sionis* der Rechtsfaz, *resoluto iure dantis,
 resoluatur ius accipientis*, zu statten kommen
 muß, wenn auch solches nicht in der Erbley-
 he gewahret worden. Denn in solchem Fall
 hätte meines Erachtens der Erbzinsmann sei-
 ne Interesselage entgegen die Allodialerben
 anzustellen, und müßte dem *SUCCESSORI sin-
 gulari*, der *ex pacto & providentia maio-
 rum succediret*, und mithin *facta defuncti*
 zu gewähren nicht verbunden ist, weichen.
 Sollte

Sollte aber der succedirende Stammvater heres vniuersalis defuncti geworden seyn; so wäre er allerdings an die Vererblichung gebunden, und es bey derselben zu belassen schuldig.

Car. Adolph. Braun de re infeudari solita cap. 1. §. 8. 12. cap. 3. §. 15.

Georg. Lud. Boehmer in princ. iur. feud. Lib. 1. Sect. I cap. 3 § 56.

Die in dem gemeinen Recht den Vasallen nachgelassene Subinfeudation ist den Fürsten und Grafen zu Solms in den Hausverträgen nicht untersaget, kann aber weder dem Lehensherrn in casu aperturae, noch den Agnaten in casu delatae successionis zum Nachtheil gereichen.

§. 16.

Die Prinzessinnen und Gräffinnen des Hauses Solms sind so lang, bis der Manns Stamm ausgestorben, von der Erbfolge ausgeschlossen, mithin müssen Sie, wenn Sie nicht noch mehr herunter gesetzt werden sollen, mit einem Heurathsgut im Fall ihrer Vererblichung versehen und ausgesteuert werden. Wobey aber, damit dem Haus nichts an Land, Leuten, Zinnsen und Renten abgehe, in dem Hausgesetz 14) die Fürsten und Grafen die Weiffung bekommen, dahin zu sehen und zu handelen, daß, wenn die Töchter

E

ter

ter nach uraltem Hertommen mit einem namhaften Brautschaz, Kleidung und Geschmuck versorgt worden, selbige vor dem ehelichen Beylager einen Verzicht der Erbeinigung gemäs schriftlich ausstellen und beschwören.

So wenig indessen die Solmsische Prinzessinnen und Gräffinnen, welche mit der von dem Land bezahlt werden müßenden sogenannten Fräuleinsteuer sich begnügen lassen müssen, diese zwar unnöthige, jedoch fast in allen Fürst- und Gräfflichen Häusern gewöhnliche eidliche Verichtsleistung von sich abwenden können, eben so wenig kann ihnen auf ein mehreres, als in den Hausverträgen enthalten, Verzicht zu thun zugemuthet werden. Und da Ausweis dererselben nur die Solmsische gegenwärtig- und zukünftige Grafs- und Herrschaften, ererbte Länden, Leute, liegende Güter, Reutthen, Gefällen, Nutzen und Gerechtigkeiten samt allem dem, was ein jeder Fürst oder Graf zu Solms von seinem Vater und Mutter oder sonstenher ererbet, oder hinkünftig ererben würde, außer der Baarschaft, mit einem Fideicommiss belegen worden; so folget daraus, daß eine Prinzessin oder Gräffin zu Solms auch auf die mütter- schwester- väter- und brüderliche Verlassenschaften, in so ferne die 2 letztere aus acquisitis bestehen, und diese nicht mit einer Graf- oder Herrschaft als Pertinenzien

erz

erkaufet, oder alio iusto titulo acquiriret worden, Verzicht zu thun nicht verbunden sind, wenn auch eine oder die andere Prinzessin oder Gräfinn bereits auf mehreres, als das Hausgesetz haben wollen, renunciiret, indeme nach Anleitung desselben der Verzicht geleistet werden sollen, und das, was andere vielleicht aus Uebereilung und Mangel des gehörigen Unterrichts gethan, diejenige Prinzessin oder Gräfinn, welche nicht über die Grenzen ihrer hausgesetzmäßigen Schuldigkeit zu gehen gedenket, ein gleiches zu thun nicht verbindlich machen kann.

In dem Hochgräflich: Erbachischen Hause, welchem ich unter der Regierung des hochseligen Grafen Georg Augusten, den seine tiefe Einsichten und erhabene Eigenschaften, denen, welche ihn kannten, verehrungswürdig, und eine ungeheuchelte Gottesfurcht, worauf er seine ganze Hobeit setzte, in den ihm zugestossenen Widerwärtigkeiten standhaft machten, 6. Jahre zu dienen die Gnade gehabt, muß eine sich daraus vermählende Gräfinn in Gemäsheit der Hausverträgen auf alle Väter: Mütter: Anherrliche und Seitenverwandten Erbschaften, sie mögen aus allodial: oder Lehen: beweg: oder unbeweglichen Gütern bestehen, vor dem ehelichen Beylager eidlichen Verzicht leisten, und der Bräutigam oder künftiger Ehegemahl solche

E 2

Vers

Verzichtleistung in der nemlichen, oder einer besondern Urkund genehmigen, mit dem Zusatz, daß von seiner Braut oder künftigen Gemahlin der Verzicht mit seinem gutem Wissen, Rath und Einwilligung gethan worden, und mit dem Versprechen bey seinen Ehren und guten Treenen an eines leiblichen Eides Statt, daß er und seine Erben dem Verzicht niemals entgegen handeln, sondern selbigen in allen Puncten und Articeln stet, fest und unverbrüchlich halten wollten.

Die Solmsische Fräuleinsteuer ist übrigens in den Hausverträgen nicht bestimmt, sondern es wird nur von derselben gesagt, daß sie namhaft, d. i. ziemlich, zulänglich, folatlich standesmäßig seyn müsse. Und da keine desfalls mit den Unterthanen eingegangene Verträge meines Wissens vorhanden sind; so muß dem regierenden Fürsten oder Grafen, welchem ohnehin das Besteuerungsrecht als eine Territorialbefugnis zustehet, die Bestimmung des Brautschazes um so mehr überlassen werden, als die Beurtheilung, ob eine Mitgift zulänglich und standesmäßig sey? eine bey Bürgern und Bauern vergeblich gesucht werdende Kenntnis des gegenseitigen Verhältnisses reichsständischer Häuser erfordert, und von der politischen Lage des Hauses so wohl, als anderen veränderlichen Umständen, welche bald so, bald anders sind,
und

und z. E. durch eine von Kaiserlicher Majestät erhaltene Standeserhöhung eine ganz andere Gestalt gewinnen, abhanger, hiernächst auch bey Bestimmung des Brautschazes nicht nur das, was so eben angeführet, sondern auch der erhöhete Münzfuß, wodurch das vorhin bezahlte Quantum ziemlicher Maassen verringert worden, und der in den Ehepacten festzusetzende Wittthum, welcher nach dem Ertrag der Wittgilt bestimmt zu werden pfleget, in Betrachtung genommen werden müssen.

Die durchlauchtigste Fürsten und erlauchte Grafen zu Solms aber, welche ihre Regierung reichskundiger Maßen nicht nach Willkühr führen, sondern dem zur Richtschnur gesetzten Grundsatz: *salus reipublicae suprema lex esto*, einen beständig wohlthätigen Einfluß in ihre landesherrliche Handlungen verstricken, werden bey jedesmaliger Bestimmung des Brautschazes auf die Kräfte des Landes väterliche Rücksicht nehmen und Höchstihro getreuen Unterthanen keinen Anlaß zu Beschwerden geben.

§. 17.

Es ist billig und die Ehre eines reichständischen Hauses erfordert, daß den Fürstlichen und Gräflichen Gemahlinnen ein Wittthum, wovon Sie nach dem Tod ihrer Eheherren

standesmäßig leben können, ausgesetzt werde. Und dieses ist auch gerecht, wenn von den Gemahlinnen ansehnliche Mitgifte eingebracht und zum Nutzen des Hauses verwendet worden.

Aus dieser Ursach findet man auch 15) in den Solmsischen Hausverträgen festgesetzt, daß zwar ein Fürst, oder Graf zu Solms seiner Gemahlin nebst der Morgengabe, quae est donatio vxori eum in finem facta, vt, possessionem thori adprehensam esse, significetur, auch ein vidualitium und dotalitium, welches letztere die damalige Rechtsgelehrten, welchen das Teutsche Recht ein vielleicht aus bloßer Vorliebe gegen das Römische Recht sich selbstem gemachtes Geheimnis war, donationem propter nuptias, oder Wiederlage genennet haben, aus seinen Landeseinkünften, oder auf seine Lehen- oder Stammgüter zu constituiren befugt seyn, jedoch aber, damit die untersagte Veräußerung der Solmsischen Landen, Leuten, Erbgütern, Renten und Zinnsen das unverlesliche Hauptgesetz bleiben möge, nichts davon derselben unter dem Namen Morgengabe, Wiederlage und Wittthum erblich geben und verschreiben solle.

Und da in dem Solmsischen Hausgesetz nicht zu finden, daß eine Fürst- oder Gräfliche Wittwe sich durch Eintretung in die zweyte Ehe des Wittthums verlustig mache,
und

und mit der in dem Teutschen Recht begründeten Meynung, daß die Verbindlichkeit der Nachfolger das ausgelobte dotalitium oder vidualitium einer Fürst- oder Gräflichen Wittwe zu verabreichen, durch Verrückung des Wittwenstuhls nicht aufgehoben werde, die reichscammergerichtliche Praxis übereinstimmt, wie solches ganz deutlich das in Sachsen Frauen Charlotten Friederiken ver Wittibten Fürstin zu Anhalt Cöthen, nunmehr vermählten Gräfin zu Lippe Schaumburg Klägerin, wider Herrn August Ludewig Fürsten zu Anhalt Cöthen, Beklagten, citat. ad vid. se pactis dotalibus conformiter manuteneri, & respectiue ad ea seruanda condemnari, nec non mandari de praestandis prouisionaliter alimentis S. C. vt & citat. ad vid. exigi morgengabam in pactis dotalibus promissam, aut se immitti in bona eo nomine specialiter oppignorata, von ersagtem höchsten Reichsgericht abgefasset und den 16ten April 1734. publicirte Urtheil belehret; so wird auch eine Solmsische in die zweyte Ehe getrettene Wittwe bey dem Wittum zu schützen seyn, wenn nicht die Ehepacten hierinnen das Gegentheil besagen:

Strubens rechtl. Bedencken, part. 1. n. 124.

Cramers Beslarische Nebenstunden p. 9.

obf. 1. §. 12.

Georg Ludwig Böhmers princip. iur. feud.

Lib. I. Sect. II. cap. XI. §. §. 329. & 33.

E 4

Wobey

Woben noch bemercklich zu machen, daß ein Fürst oder Graf zu Solms, wenn er eine eingebrachte Mitgift nicht unterstellendes vidualitium, oder dotalitium, wovon jenes Wittthum und dieses Wiederlegung in den Hausverträgen genennet wird, constituiren wolle, den Consens der Agnaten, oder des Successoris nicht nöthig habe, indeme er das zu durch das Hausgese, berechtiget ist, und der Nachfolger Kraft desselben das vidualitium, oder dotalitium der Wittwe zu geben pflichtig und gehalten ist.

2) Wie in dem Haus Solms nicht ungewöhnlich, daß, wenn quadruplicatae vlturae dotis illatae zur standesmäßigen Unterhaltung nicht hinreichend seyn sollten, dem dotalitio, oder der sogenannten Wiederlage noch ein vidualitium von baarem Geld und Naturalien bengefüget werde.

3) Daß nach geendigtem dotalitio die eingebrachte Mitgift zurück gefordert werden könne, wenn nicht darauf in den Ehepacten renunciiret worden.

4) Daß zur Versicherung des dotalitii und vidualitii, wie auch der Morgengabe gewisse Landeseinkünften zur Specialhypothek eingesetzt zu werden pflegen.

5) Daß in den Ehepacten manchmal verabredet werde, daß, falls über den Bestand

stand derselben einige Irrung entstehen würde, Schiedsrichtere aus dem Colmsfischen und der Gemahlin Hause von beyden Theilen gewählt und es bey dem, was von denenselben gesprochen werde, ohne Provocation gelassen werden solle.

§. 18.

Nach dem Bericht des Tacitus ware eine Teutsche Ehefrau laborum periculorumque socia, idem in pace, idem in praelio passura aufürsque, und aus diesem Grund konnte sie in dem Sachsenspiegel des Ehemanns Genosin, welche, so bald sie in desselben Bett gekommen, auch in dessen Rechte getreten, genennet werden. Woher es denn kame, daß die Eheleute in der Gemeinschaft der Güter lebten, und die Errungenschaft als ein gemeinschaftliches Gut, woran die Ehefrau, so wie der Ehemann Antheil hatte, ansahen, und daß in den mittlern Zeiten zum Rechtsbestand der Veräußerungen Lehn- und Allodialgüter der Consens der Ehefrauen für nöthig betrachtet wurde.

Wenn man nun hierbey den von dem hohen Adel, um die Familien in beständigem Glanz zu erhalten und in mehrere Aufnahme zu bringen angenommenen Grundsatz, vermöge dessen alles, was einmal an Gütern erworben war, bey der Familie bleiben mußte,

E s

und

und nichts davon veräußert werden durfte, wie nicht weniger dieses, daß der reichsständischen Häuser Verfassung so wohl, als auch den Anstalten der erlauchten Familien und dem daraus entstandenen Herkommen, die Vermehrung der Güter und Ausbreitung der Länden eben so, als die Zusammenhaltung und Unveräußerlichkeit der altväterlichen Länden und Güter angemessen gewesen, und daß damit die weibliche Theilnehmung an der Erbsungenschaft nicht bestehen konnte, dahingegen aber auch so wenig den alten Teutschen Fürsten, Grafen und Dynasten die Gemüthsbilligkeit, welche den Kaiser Justinian in dem L. 12. §. 1. qui pot. in pig, auszurufen bewogen, quis mulierum non misereatur propter obsequia, quae maritis praestant, propter partus periculum & ipsam liberorum procreationem, als den Vätern die gehabte Sorgfalt für die Unterhaltung ihrer Töchter abgesprochen werden könne, in Erwägung ziehet; so ist leicht zu denken, daß jene so wohl als diese den eifrigsten Bedacht genommen haben werden, ein Mittel ausfindig zu machen, wie nach ihrem der Ehegemahlen Tod sich die Gemahlsinnen und respect. Töchter wegen des aquaestus entschädiget, und wegen der ausgestandenen vielen Gefahren und getragenen ehelichen Lasten belohnet und dermaßen versorgt sehen möchten, daß ihre Unterhaltung nicht blos von der

Wills

Willkühr ihrer Kinder und der Nachfolger
abhänge.

Und dieses mag der Grund seyn, wora
auf das dotalitium und vidualitium, so,
wie bey dem Niedernadel und den Personen
bürgerlichen Standes die portio statutaria
beruhet. Welches dadurch, daß manchmal
eine Fürstlich- oder Gräfliche Wittve den
Witthum mit dem vollesthen Eigenthumsrecht,
so, daß sie selbigen verschenken und verkaufen
konnte, bekame, bestärket wird.

„ B. Estoris Libellus de dotalitio propter
secundas nuptias cessante cap. VII.
§. 46.

Henr. Nettelbladt de dotalitio e le-
gibus & moribus Germanorum.
Sect. I. §. 9.

Weil nun vorliegenden Umständen nach
das vidualitium und dotalitium, in so weit
dieses die ordentliche Zinsen von der einge-
brachten Mitgift überschiesset, nicht als eine
aus bloßer Freygebigkeit geflossene Provision,
sondern Theils als eine Entschädigung, Theils
als eine Remuneration und Vergeltung in
Rücksicht auf die in der Ehe ausgestandene
Gefahren und getragene viele eheliche Lasten
angesehen werden muß; so könnte dieses den
von dem Cramer, Struben und Böhmer über
die von dem Estor aufgeworfene Frage, an
dota-

dotalitium propter secundas nuptias cesset? angeführten Entscheidungsgründen beygefüget, und um so statlicher behauptet werden, daß durch die zweyte Ehe eine Fürst- oder Gräffliche Wittwe des dotalitii oder vidualitii sich so wenig, als eine adeliche oder bürgerliche Wittwe der portionis statutariae verlustig mache, wenn in den Ehepacten das Gegentheil nicht abgeredet worden.

§. 19.

Die Theilung, Erbtheilung, Vererbung, Landescheilung und Erblandescheilung geschähe entweder so, daß dem Miterben das Erbsolgerecht in Rücksicht auf das, was der andere durch die Theilung bekommen, ungeschmälert vorbehalten bliebe, oder daß der Miterbe davon gänzlich ausgeschlossen wurde. In letzterem Fall entstande die Theilung, welche die Teutschen Dartheile, Dartheilunge und Todtheilung nannten. Und da dieselben von jeher die Erbverträge und die Gemeinschaft der Güter als die Grundlage der Erbfolge angesehen und gelten lassen, so, daß auch die Lehnsfolge der Seitenverwandten auch durch die gesammte Hand in der Belehnung begründet werden müssen; so hielten die Grafen zu Solms für nöthig nicht nur durch einen Erbvertrag, sondern auch durch die gesammte Hand in der Belehnung,

nung, ihre wechselseitige Succesionsgerechtfame gegen die nachtheilige Wirkungen der Theilungen zu verwahren und auf einen festen Grund zu setzen.

§. 20.

Es wurde daher nicht nur in den Solmsischen Hausverträgen zum Grund der ganzen Verfassung, daß die gegenwärtig und zukünftige Graf- und Herrschaften, wie auch alle Erbgüter, Zinsen, Renten, Gefällen und Gerechtsamen unveräußert im Solmsischen Geschlecht bleiben sollten, gesetzt, sondern auch verabredet, daß sie die Grafen bey ihren gnädigsten und gnädigen Lehenherren dem Churfürsten zu Sachsen, Churfürsten von der Pfalz, Landgrafen zu Hessen, Bischoff zu Speyer und Bischoff zu Fulda Ansuchung thun sollten, daß die Lehen, die einer oder der andere allein empfangen, in zukunfft allen Grafen zu Solms zu gutem und sämtlichen geliehet werden möchten, indeme ihnen als Agnaten die Succesion darinnen obnehin von Rechts wegen gebühre. Welchem noch anzufügen gewesen wäre, daß die alte Graffschaft Solms, welche sich in ihrer ursprünglichen Größe zeigt, wenn die aus der Falckensteinischen Erbschaft an das Haus gekommene Dirschaffen und Rödelheim, welches Graf Johann, Bruder des Grafen Bernhards durch die Heurath mit Elisabethen Catharinen Freyherrn

herrn von Cronenberg Tochter an sich gebracht, abgefondert werden, eine von allem Lehns-nexu freye Graffschaft gewesen, nach und nach aber davon gewisse in den Lehns-briefen enthaltene Stücke verschiedenen Chur- und Fürsten, der Unmittelbarkeit und reichsständischen Gerechtsamen unbeschadet, zu Lehen aufgetragen worden.

§. 21.

Dieses, worum die Solmsische Grafen Ansuchung thun sollen, war die sogenannte *inuestitura simultanea*, Mitbelehnung, gesamte Hand, wodurch den Agnaten des Besitzers die Lehnsfolge gegen die höchst schädliche Wirkungen der Todtheilung sicher gestellet wurde, und wovon Estor in der *dissert. de terrarum partitionibus illustrium* cap. VI. §. LXXII. sagt:

Extra Saxoniam degentes ordines regni coniuncta manu adhuc vtuntur Bauarica & palatina domus. Hassiae Landgrauii, Marchiones Badenses, principes Nassoici stirpis Walramianae inter se, ac propaginis Ottonianae olim inter sese, Fürstenbergica domus, Hanoici quondam comites, Solmsenses, Ifenburgici, Ortenburgici, Oettingenses, Truchsessii de
Wal-

Waldenburg, Fuggeri & Starenbergii, cet.

Die Fürsten und Grafen zu Solms haben also von der beschriebenen Todtheilung und deren hausverderblichen Folgen nichts zu befürchten, weil die wechselseitige Erbfolge in den Lehen- und Stammgütern theils durch die von mir erläuterte Erbeinigung und das dadurch beybehaltene condominium, theils durch die gesammte Hand dermaßen befestiget und außer aller Contestation gesetzt worden, daß ebender dem feyerlichsten Friedensschluß, wenn es auch der Westphälische wäre, als gemeldtem Successionsrecht, welches noch in der Johannes Linie durch ein Special- Pactum familiae de an. 1605, Kraft dessen keiner der Herren Grafen zu Solms sich den anderen enterben darf, sondern es bey der Successione legitima gelassen werden solle, bestättiget worden, etwas in den Weg geleyet werden könne.

§. 22.

Ob aber die durchlauchtigste Fürsten und erlauchte Grafen zu Solms die Samtbelehnung bey allen Lehnhöfen erhalten? ist mir als einem Justizbeamten unbekannt. So viel aber weis ich gewiß, daß bis nun zu von dem Speyerischen Lehnhof die Belehnung auf die Grafen zu Solms nicht ertheilet wor-

worden, indeme seit 1654. keine Belehnung
 geschehen, und die in diesem Jahr von
 dem Bischof Lothar verfügte Belehnung auf
 den Grafen Wilhelm Bernhardischer Linie
 ausgestellt, und in dem Lehnbrief, welchen
 vorher Graf Johann Albrecht von gedachter
 Linie an. 1594. von dem Bischof Eberhard
 bekommen, nur desselben Brüder Eberhard,
 Ernst, Wilhelm, Otto, Reinhard, Philipp
 und Heinrich mitbelehnet worden.

Daß aber solches den Grafen zu Solms
 von der Johannes Linie nicht zum Nachtheil
 gereichen könne, erhellet aus folgenden Grün-
 den.

§. 23.

Vermöge der alten Teutschen Rechten
 war die Sammt- oder Eventualbelehnung,
 Theils um den Agnaten des ersten Erwerbers
 die Erbfolge in den Lehen zuzuwenden, Theils
 um nach geschehener Theilung das Erbfolges
 recht zwischen den theilenden und deren Er-
 ben sicher und außer aller Contestation zu
 stellen, erforderlich, so, daß die Teutschen
 zum Grundsatz angenommen hatten, daß
 außer den Descendenten des verstorbenen
 Vasallen niemand succediren könne, als der
 die gesammte Hand oder Eventualbelehnung
 vor sich habe, oder zu beweisen im Stande
 sey, daß bey der Theilung das condomini-
 um

num oder die wechselseitige Succession reservirt worden.

Schilter de inuestit. simul. princ. imp:
cap. 1.

Johann Dan. Grubers Nachlese von der
gesammten Hand im Göttingischen Ab-
ris von dem neuesten Zustand der Ges-
lehrsamkeit p. 11. P. 164.

§. 24.

Nach gescheneher Aufnahme des Longo-
bardischen Lehnrechts in Teutschland aber ha-
ben desselben Grundfäße die Teutsche Rechte
fast an den mehresten Lehnhöfen dermaßen
verdrungen und sich über selbige hinausge-
setzt, daß die Erbfolge der von dem ersten
Erwerber abstammenden Agnaten ex iure
sanguinis, zur Regel gemacht, und die
Teutsche gesammte Hand nur bey den Lehn-
höfen, welche selbige behielten, zur Norm
der Lehnsfolge, und Entscheidung der daher
entstandenen Streitigkeiten gesetzt worden.

Boehmer in princip. iur. feud. Lib. I
Sect. 1. cap. X. §. 160.

Wenn also die lehnherrliche Ausschließung der von dem ersten Erwerber descendirenden und die rechtliche Vermuthung, daß sie in der Belehnung mit begriffen seyen, für sich habenden Agnaten von der Lehnsfolge, ob defectum simultaneae inuestiturae Statt haben soll; so muß, Falls bey der Theilung das Condominium oder die wechselseitige Succession nicht reserviret worden, entweder so eben bemercktes ius particulare in Ansehung der gesammten Hand dociret werden, oder der Fall, daß die Agnaten die Abstammung von dem ersten Erwerber und das darauf sich gründende ius sanguinis nicht erweisen können, eintreten.

§. 25.

Da nun 1) an dem Fürstlich Speyerischen Lehnhof die Teutsche gesammte Hand bey der Belehnung niemalen zum Geses gemacht worden, sondern vielmehr laut des von dem Bischof Henrich Hartard ertheilten Attestats nach dem Longobardischen Lehnrecht, welches die Erbsfolge ex iure sanguinis festgesetzt hat, und nur von der Simultanea inuestitura, qua pluribus vnum idemque feudum aequae principaliter constituitur, etwas weis, gesprochen wird; und 2) die Grafen zu Solms von der Johannes Linie eben so wohl, als die Fürsten zu Solms, welche jetzo nach Erlöschung der Nebenlinien die

die Bernhardtische Linie allein ausmachen, von dem Grafen Otto, dem von allen Genealogisten anerkannten und von dem Bischof Raban mit allen Speyerischen Lehnen für sich, seine Kinder und Erben an 1403. belehnten Stammvater abstammen, und solche Abstammung erweisen können; Hiernächst 3) dieselben sich niemals ihres Erbfolgerechts begeben, sondern solches, so bald sie in Erfahrung gebracht, daß der sonst auf den Ältesten des Hauses gestellt gewesene Lehnbrief an. 1594. abgeändert und Graf Johann Albrecht und dessen sieben Brüder mit den von dem Hochstift Speyer lehnrübrigen Zehnten und Kirchensätzen von dem Bischof Eberhard belehnet worden, bester Maßen gewahret, indeme sie nach dem Ableben gedachten Bischofs nicht nur an. 1611. dem Grafen Johann Albrecht die Lehnen in ihrem Namen mit zu empfangen Vollmacht gegeben, und bey dem Lehnhof selbst an. 1619. nach einer im Kloster Arnburg gehaltenen Hausconferenz Vorstellung thun lassen, sondern auch, als nach dem an. 1693. erfolgten Absterben des Grafen Moriz zu Hungen, das bey der Bernhardtischen Linie 200. Jahre ununterbrochen gestandene Seniorat an den Grafen Johann August zu Solms Ködelheim, sodann an den Grafen Friedrich Wilhelm zu Raubach, und nach dessen Ableben an den Grafen Hermann Adolph Moriz zu Lich gekommen, diese

drey Seniores domus von der Johannes Linie die Lehnsinnehmung verrichtet und einen Muthschein erhalten haben; welchem allem 4) noch beytritt, daß die ältere Lehnbriefe den Jüngern, wenn in diesen eine ohne Einwilligung des Vasallen und aller, welchen das Lehen constituiert worden, gemachte Abänderung sich vorfindet, vorzuziehen sind, und die Grafen zu Solms von beyden Hauptlinien gleich bey der ersten an. 1420. geschehenen Theilung, auch nachher durch den Erbvertrag de an. 1578. alle Veräußerungen der Solmsischen Graf- und Herrschaften, Güter, Zinsen, Renten und Gefällen verbieten, und den zeitlichen Seniores domus zum Lehnräger, der alle Solmsische Passivlehen Namens aller Grafen zu Solms empfangen solle, bestellet, mithin bey diesen Veranstellungen die Beysammenhaltung der Solmsischen Landen, Güter und Gefällen zur Hauptabsicht gesetzt, und dadurch sattsam zu erkennen gegeben, daß sie sich durch die Theilung ihres Miteigenthums nicht begeben haben wollten; so würde die etwa von dem Fürstlich: Epenerischen Lehnhof unternommen werden wollende Ausschließung der Grafen zu Solms sich zwar als eine unerhörte und auf die höchste Stufe getriebene Ungerechtigkeit auszeichnen, aber unter den alles übersehenden Augen unseres großen Josephs, in dessen erhabenem Charakter die Gerechtig-

keits

keitsliebe einen der edelsten Tugenden ausmachet,
zum Nachtheil des Solmsfischen Hauses nicht
verwirklicht werden können.

§. 26.

In den Solmsfischen Haus- und Erbver-
trägen findet man in Ansehung der Succes-
sionsordnung keine ausdrückliche gesetzliche
Verfügungen, sondern die hohe Paciscenten
haben es hierinn bey dem gemeinen Teutschen
Rechte gelassen. Woraus dann folgende dem
Geist der Hausverträgen entsprechende Sätze
aufgestellt werden können.

1) Daß, so lang noch in einer der Solms-
fischen zwei Hauptlinien eine der Lebens- und
Erbfolge fähige Mannsperson vorhanden, die
in der anderen Hauptlinie existirende Manns-
personen mit ihrem Erbfolgerecht zurückstehen
müssen, und nicht ehender damit auftreten
können, als bis in jener der Manns Stamm
gänzlich erloschen, wenn auch gleich in dieser
eine proximitatem gradus für sich habe.

2) Daß solches auch in Ansehung der in
jeder Hauptlinie entstandenen neuen subordi-
nirten Linien also gehalten werden müsse.

3) Daß, so lang nur von der Succes-
sionsordnung, welche in einer Haupt- oder

subordinirten neuen Linie von den Stammsvettern einzuhalten, die Rede sey, auf proximitatem gradus gesehen werde, und dem näheren Agnaten die Erbfolge mit Ausschließung des entferntern zukomme.

4) Daß, wenn der Mannstamm in einer der zwei Solmsischen Hauptlinien gänzlich ausgegangen, nicht mehr proximitas gradus zur Richtschnur genommen, sondern alle Linien in der anderen noch blühenden Hauptlinie zur Lebens- und Erbfolge zugelassen werden müssen, indeme durch die bey der Theilung festgesetzte Unveräußerlichkeit der Solmsischen Landen, Güter, Renthen, Gefällen und Gerechtsamen das condominium bey- und in den Hausverträgen die wechselseitige Succession vorbehalten worden, und bekannt ist, daß das Miteigenthum den condominis gleiche Gerechtsamen beylege.

Des Herrn Geheimen Justizrath Pütters auserlesene Rechtsfälle Resp. VII. den Rheingräflich Dhaunischen Successionsfall vom Jahr 1750. betreffend.

Er. Excellenz des Herrn Präsidenten von Preussen rechtliche Ausführung, daß die Lebensfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sey.

4) Daß

5) Daß es sich, wenn das Recht der Erstgeburt in einer subordinirten neuen Linie oder gar in einer Hauptlinie mit Einwilligung der Stammvettern eingeführt worden, von selbst versteht, daß die diesem Recht eigene Successionsordnung bey erfolgendem Abgang, so wie vorher, beobachtet werden müsse.

6) Daß die den gemeinen Rechten und dem Hausgesetz angemessene Successionsordnung, von einem Fürsten und Grafen zu Solms nicht abgeändert werden, mithin ein Testament, worinn der nächste Anverwandte auch nur sub conditione enterbet worden, und einem andern nicht so nahe verwandten Stammvetter die Succession zugewendet werden wollen, nicht zu recht bestehen könne.

Wobey noch zu bemerken,

7) daß ein Fürst, oder Graf zu Solms seinem Nachfolger per testamentum aufgeben könne der von ihm ad legem morganicam zur Ehe genommenen Weibsperson und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern eine gewisse in den Ehepacten versprochene Summe Geldes zu ihrer Unterhaltung jährlich zahlen zu lassen.

Es findet sich zwar in den Hausverträgen nichts von einem Matrimonio ad legem

morganaticam, und der Verbindlichkeit des Nachfolgers das in dem pacto matrimoniali einer solchen Ehegattin und deren Kindern ausgelobte Geld zu berichtigen.

Allein, da das Teutsche Recht die Reichsständen zu der Ehe ad legem morganaticam berechtiget, und bey einer solchen ehelichen Verbindung die Erhaltung der Familie in einem fortdauernden Glanze, und dieses, daß die Länden nicht allzu sehr zertheilet, oder des Regenten Einkünften nicht mit allzu vielen apanagiis und Abgaben, auch nicht mit einem Wittthum beschweret werden, zur löblichen anderen reichsständischen Veranstellungen entsprechenden Absicht gesetzet wird; so tritt hier die bekannte Rechtsregel: qui habet commodum, incommodum cum illo coniunctum declinare non potest, ein, und kann des Nachfolgers Verbindlichkeit die von dem verstorbenen Vater oder Stammvater ersagter Weibsperson und den Kindern zur Unterhaltung versprochene Summe Geldes richtig zu bezahlen, nicht wohl in Zweifel gezogen werden, wenn auch kein letzter Wille vorhanden seyn sollte. Es wäre dann, daß das ausgelobte Quantum in keiner Verhältnis mit den Hausumständen und dem des defuncti freyen Disposition unterworfen gewesen Nachlass stünde, welchenfalls dem Seniori domus die Ermäßigung anheim zu stellen wäre.

Die

Die Reichsständen pflegen, wenn sie eine eheliche Verbindung ad legem morgantiam eingehen wollen, die gewählte Weibsperson sich an die linke Hand trauen zu lassen.

Diese Trauung aber ist bey dem Evangelischen Fürsten und Grafen keine wesentliche Erfordernis, indeme kein Gesetz vorhanden, welches den Evangelischen Reichsständen die Verbindlichkeit sich der Priesterlichen Trauung zu unterwerfen aufleget, mithin solche bey denenselben nur als eine *forma matrimonii externa accidental*, wovon sie sich kraft des ihnen in *ecclesiasticis & politicis* zustehenden *iuris territorialis* selbstem dispensiren können, angesehen werden kann, und von den höchsten Reichsgerichten, insonderheit aber an. 1782. von dem Kaiserlichen Reichshofrath in Sachen der Grafen Wilhelm und Wenzel von Leiningen Dagsburg Guntersblum, entgegen den Grafen Friedrich Theodor Ludwig von Leiningen Dagsburg Falckenburg, die von Evangelischen Reichsständen ohne priesterliche Trauung vollzogene standesmäßige Ehen für gültig und die daraus erzeugte werdende Kinder *pro legitimis* erkläret worden.

Kemmerich in *introd. ad ius publicum imp. R. Germ. Lib. VIII. cap. II. de connub. illustr.*

Struv in *iurispr. Heroica p. II, c. 6. §. 12.*

§ 5

Henr.

Hert. diff. de matrim. instaur. & conscient. Sect. II. §. 1.

Titius in spec. iur. publ. Lib. IV. cap. 9. §. 4.

Neumann Medit. iur. priu. illustr. in comment. de matrim. princip. tit. X. §. 147. 149. tit. XIII. §. 183. tit. XV. §. 2.

De Cocceii tom. I. deduct. consil. & resp. in causis illustr. n. LVII. p. 1104.

Ioa. Georg. Schloer vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. I. principum comitumve Augustanae confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis, natorum.

Heineccius in elem. iur. Germ. tom. I. Lib. I. tit. 13. §. 305. wo derselbe sagt, quod matrimoniis ad marganaticam plerumque accesserit benedictio sacerdotalis.

8) Daß, da die Reichsständen eine nur dem Kaiser und Reich subordinirte Regierung führen, und die Ausübung der Territorialgesetzsamen, wenn sie zum Nutzen des Hauses und Landes ausschlagen soll, jedesmal auf Zeit und Umständen, welche sich nicht voraus sehen lassen, passen muß, dem ex pacto & providentia maiorum zur
Res

Regierung berechtigten Nachfolger durch des abgelebten Fürsten oder Grafen letzten Willen keine Befehle, nach welchen er seine Landesherrliche Verfügungen abzumessen haben solle, vorgeschrieben, auch die Verbehaltenung der Bedienten um so weniger aufgebürdet werden könne, als die Beurtheilung, ob ein Bedienter das zu dem begleitenden Amte erforderliche Geschicke habe? allein von des Landesherrns Einsichten abhanget, und dieser sich der größten Verantwortung vor Gott blossstellen, wenn er einen lasterhaften und ungeschickten Diener, worauf er gar kein Vertrauen setzen kann, als ein von seinem Vorfahr ererbtes Fideicommissstück ansehen, und dem Land und Hause zum äussersten Nachtheil bey dem Amte lassen würde.

Dahingegen aber wird der Nachfolger seines eigenen Nutzens halber mit vieler Fürsichtigkeit bey Abdankung der alten Diener zu Werk gehen und einen brauchbaren Mann, der von der Landesverfassung und des Hauses Gerechtsamen eine gründliche Kenntnis besitzt, nicht gerne verlihren.

§. 27.

Damit aber diese Solmsfische Hausverträge desto besser gehalten werden möchten, haben die pacificirende Grafen nach geschehener Erneuerung des Burgfriedens und gethaner Erklärung, daß alle vorher errichtete Verträge und Einigungen, in so ferne sie dieser Erbvereinigung de an. 1578. nicht zuwider seyen, in ihren Kräften verbleiben sollten, einander mit Handgelöbniß an eines geschworenen Eides Statt dieses Hausgesetzes zu halten nicht nur zugesaget, sondern auch die Verordnung gemacht, daß solches auch von ihren Erben und Nachkommenden in den Solmsfischen Graf- und Herrschaften eben, wohl befolget, und vom Jedem im sechzehnten Jahr seines Alters diese Befolgung eidlich gelobet und ihnen nicht ehender, bis solches geschehen, die Huldigung und Regierung verstatet werden solle.

§. 28.

Des Senioris domus Pflichten und Obliegenheiten lassen sich nach diesen Hausverträgen

verträgen und anderen Compactaten auf folgende bestimmen:

1) Daß er die Solmsische Passivlehen im Namen aller Grafen zu Solms empfangen, wie auch die Solmsische Activlehen Sachen in Ansehung der gemeinschaftlichen Solmsischen und Münzenbergischen Lehen besorgen, in seinem und seiner Agnaten Namen die Besetzungen verrichten, und die Lehenbriefe ausfertigen lassen müsse.

2) Daß er auf alles, was in dem Hause Solms vorgehet, ein wachsames Auge haben, und sich äußerst angelegen seyn lassen müsse, daß desselben Nutzen allerwegen befördert, und alles Nachtheilige von ihm abgewendet werde.

3) Daß er, wenn ein Fürst oder Graf zu Solms das Zeitliche mit dem Ewigen wechselt, und unmündige Kinder hinterläßt, welchen keine Vormündere im Testament gesetzt worden, die Bevormundung mit Zuziehung der übrigen Agnaten und nächsten

sten Freunden zu besorgen, und immittelst die Regierung zu bestellen habe.

4) Daß er in Sachen und Angelegenheiten, welche das ganze Haus Solms, oder ein Specialhaus betreffen, Conferenzen ausschreiben, und die Vollziehung dessen, was darinnen zum Besten des ganzen Hauses oder eines Fürsten oder Grafen beschlossen worden, sich zu einem unauszustellenden Hauptgeschäfte machen müsse.

Wie nun dieses alles bis daher befolget worden, will ich denen, welche mit mir dem Hause viele Jahre zu dienen die Gnade gehabt, zu beurtheilen überlassen.

S. 29.

Die Solmsische Hausverträge sind herrlich und fürtrefflich, da sie die Wohlfahrt des Hauses und der Unterthanen beendzwecken. Ich als der älteste Rath des Hochfürstlichen Hauses schliesse also diese Betrachtungen mit dem patriotischen Wunsch, daß ersagte Haus

Hausverträge bald wiederum erneuert, näher in verschiedenen Puncten bestimmter, so fort in Zukunft als ein Palladium, wovon der Wohlstand der Regenten und Unterthanen abhänget, betrachtet und auf das genaueste befolget werden mögen.

§. 30.

Otto der jüngere Sohn des an. 1592. abgelebten Grafen Conrads, welchen viele rühmlichst überstandene Feldzügen als einen tapfferen General, und die in dem Fürstlichen Archiv zu Hungen sich vorfindende Urkunden als einen Regenten, der von den Gerechtsamen seines Hauses die genaueste Kenntniss gehabt, und selbige gegen Jederman zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten Muth genug besessen, darstellen, verdienet allerdings, daß sein glorreiches Andenten erneuert, und die auf dem Ehren und Denkmal, welches seine Gemahlin Ursula geborne Gräfin von Gleichen in der Hungischen Kirche errichten lassen, stehende Schrift dem Publico bekannt gemacht werde.

Clas-

Claros qui proavos virtutibus ornat
avitis,

pro patria & Christo Leo Solmicus oc-
cidit Otto.

Vnio Christiadam Rheni, Dux liliger
Hassus,

Et Belgae plangunt, sed nunc ovat incly-
tus Otto.

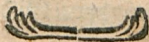
Quae ne tanta Ducis laus intestata ia-
ceret;

Iussit amor sanctis vi Manibus hoc mo-
nimentum

Vrsula de *paribus* coniux generosa
pararet.

Druckfehler.

- Seite 15. lin. 1. statt nicht losgeben wollte, lies: und nicht losgeben wollte.
— 21. lin. 24. statt Streifache, lies: Streitsache
— 31. lin. 10. statt eine Ehre, lies: keine Ehre.
— 43. lin. 18. statt Grafschaft, lies: Graffschaft.
— 53. lin. 7. statt zuwechset, lies: zuwachset.
— 58. lin. 7. statt eigenen, lies: eigenen.
— 70. lin. 24. statt deselben, lies: derselben.



12



Ks 2012

X2432254



B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Wilhelm Carl Friedrich Sames,
Fürstl. Solms- und Braunsfelsischen Rathe,

Betrachtungen

über
die Fürst- und Gräfllich Solms'sische
Hausverträge
und damit in Verbindung stehende
Materien
aus dem Deutschen Fürsten-Rechte.

Ms. 15



Ms. 2012

Gießen
bey Johann Christoph Schröder
1784.